Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 1 (1852)

Heft: 5

Rubrik: Rechtspflege

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mechtspflege.

*Diese Abtheilung wird zwei Hauptzweige umfassen; die Rechtssprechung und die Rechtsstatistik.

Die Rechtssprechung werden wir durch Mittheilung von Urtheilen aus den verschiedenen Kantonen zu charafterisiren trachten, theilweise unter Benützung der Amtsblätter oder dersienigen nicht amtlichen Sammlungen, welche solche Sprüche enthalten oder endlich, wenn uns dieß gelingt, unter Berwensdung solcher Acten, die uns zu diesem Zwecke anvertraut werden. Erläuterungen werden wir nur dei vorhandener Nothswendigkeit beifügen. So weit diese Anellen uns in den Standsetzen, wird kein Kanton übergangen werden. Vorerst kommen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwhz, Basel-Stadt und Land, Schafshausen, Waadt, Genf, zehn von dreiundzwanzig, an die Reihe.

In dem Verhältniß zwischen Eriminal= und Civilrecht werden wir trachten, möglichst Gleichmäßigkeit zu beobachten, die Sprachen aber nicht übersetzen, da wir für keinen Theil der Schweiz mehr als für den andern arbeiten, wohl aber vielleicht hie und da, wo es der Text fordert oder erlaubt, Abkürzungen vornehmen.

Als Anfangspunkt für die Mittheilungen halten wir soweit möglich den Beginn des Jahres 1851 fest. — Die Reihenfolge der Mittheilungen bestimmt die Rangfolge der Kantone, am Ende des Jahrgangs erleichtert eine Materialzusammenstellung die Uebersicht.

Zürich.

Urtheil des Bezirksgerichts Zürich vom 17. Mai 1851.

In Sachen der Negierung des Standes Aargau, Alägerin, (Anw. Hr. Ehrhardt) gegen das Stift Einstebeln, Beflagte, (Anw. Hr. Klauser) bet effend Verwaltungsrecht resp. Eigenthum, und Gesichäftsführung u. s. f. Wird, da sich ergeben:

- A. Klägerin stellt die zwei Nechtsfragen: 1. Db die Berwaltung des Stiftes Einsiedeln hinsichtlich der im Kanton Zürich gelegenen Bermögensobjefte des Klösters Fahr verpslichtet sei, die Klägerin wieder in diejenigen Nechte einzusehen, welche ihr vorübergehend durch obergerichtliches Urtheil vom 9. April 1842 entzogen und der beflagten Partei zuerkannt worden seien? 2. Ob eventuell die beflagte Partei verpslichtet sei, der Klägerin vollständigen Ersatzuseisen, soweit die Bermögensobjeste nicht mehr in natura restituirt werden können, namentlich den Nominalwerth derjenigen Schuldurfunden, welche der beflagten Partei im Jahre 1843 laut spezisitrer Empfangsbescheinigung zugestellt worden sind?
- B. Die beklagte Partei bestreitet die Zuständigkeit des hiesigen Gerichts für die zweite Nechtsfrage, weil dieselbe eine persönliche Klage, nicht eine dingliche, auf Nechte an Liegenschaften gerichtete enthalte, und daher nur an ihrem (der Beklagten) Wohnorte ershoben werden könne. Daneben stellt sie eine Widerklage, deren vier erste Nechtsfragen sich auf das Eigenthum und das Necht zur Verwaltung der im Kanton Aargau gelegenen Bestandtheile des sogenannten Klostervermögens von Fahr beziehen, die fünste dahin lautet, ob die Negierung von Aargau anzuhalten sei, dem Kloster Einsiedeln Nechnung abzulegen über das seit dem Jahre 1835 bis dato in ihren Händen besindliche Klostergut, und die sechste endlich die Forderung von Bezahlung der rücksändigen Pensionen der Klosterstauen von Fahr au beklagte Partei (als Cessionar derselben) enthält.

C. Kläger bestreitet die Zulässigfeit dieser Widerklage :: - in Ermägung:

1) Daß das zweite flägerische Begehren eine Ersahforderung, also eine persönliche Ansprache enthält, und daher dasselbe nicht von den hiesigen Gerichten, sondern von denjenigen des Wohnortes der beflagten Partei, zu beurtheilen ist (§. 50 der Bundesversaffung) zumal ein solcher Zusammenhang mit der ersten Rechtsfrage, welcher die abgesonderte Behandlung jedes Theils unmöglich machen würde, gar nicht ersichtlich ist, vielmehr gar wohl hier nur die erste Mechtsfrage entschieden und sodann das zweite Begehren bei den Schwyzerischen Gerichten gestellt werden kann.

- 2) Daß alle in der Widerflage enthaltenen Begehren sich entsweder auf Liegenschaften, welche nicht im hiesigen Kanton liegen, beziehen, oder persönliche Ansprachen enthalten, so daß für die Zuständigkeit der hiesigen Gerichte blos der Gerichtsstand der Widersklage spricht.
- 3) Daß nun dieser in der hier zunächst in Betracht kommenden Bundesgesetzgebung für solche Fälle nirgends bestimmt aufgestellt ift, gegen seine Anwendung in dieser Streitsache aber spricht:
- a) daß der hiefige Gerichtsftand für beide Theile ein ausnahmsweiser und daher jede unnöthige Ausdehnung unzweckmäßig ift, und
- b) daß auch nach dem heimatlichen Rechte der Parteien diese Widerklage nicht erhoben werden konnte, indem die Aargauische Civilprozesordnung von 1838 (S. 18.) dieselbe ganz ausschließt, und die Schwyzerische von 1848 (SS. 65. 16.) sie nur dann zuläßt, wenn sie mit der Vorklage aus dem gleichen Nechtsgeschäfte entspringt, ein Verhältniß, welches bei der bisherigen beständigen Sönderung der im Kanton Zürich und der im Kanton Aargau gestegenen Vermögensstücke für die vier ersten Nechtsfragen nicht zutrifft, und offenbar noch viel weniger für die sechste :: —

beschlossen:

- 1) Es sei die Zuftändigkeit des hiefigen Gerichts nur für die erste Rechtsfrage der Klage als vorhanden anerkannt, nicht hingegen für die zweite Mechtsfrage der Klage und für die Widerklage.
- 2) Sei dieser Beschluß den Parteien gegen Empfangschein mitzutheilen, in der Meinung, daß wenn nicht binnen 14 Tagen von der Mittheilung an Bescheinigung über Ergreifung des Refurses eingereicht werde, in der Sache weiter verfügt würde.

hierauf hat das Obergericht des Standes Zürich nach Anhörung des Antrages seiner Lustig-Commission, in Sachen:

- 1. des Herrn Fürsprech Ehrhardt Namens der Regierung des Standes Aargau,
- 2. des Herrn Fürsprech Klauser Namens des Klosters Einstedeln, betreffend Beschwerde über einen Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich; —

da fich ergeben:

A. Nachdem durch Beschluß dießseitiger Stelle vom 6. Mai 1837 dem Kloster Einstedeln, welches sich durch gewisse Schritte der Regierung des Standes Aargau in seinem Nechte auf das Kloster Fahr für beeinträchtigt gehalten habe, überlassen worden sei, auf Anerkennung der fraglichen Nechte vor den hiesigen Gerichten gegen die Regierung des Standes Aargau Klage zu erheben, habe dasselbe eine solche wirklich erhoben und es sei sodann von dießseitiger Stelle durch Urtheil vom 31. Dezember 1838 das Eigenthum an den zum Kloster Fahr gehörenden, im hiesigen Kanton liegenden Vermögens-

objekten in dem in Erwägung I jenes Urtheils bezeichneten Sinne dem Aloster Einstedeln zugesprochen, dagegen Letteres mit seiner Ansprache auf die Verwaltung dieser Vermögenstheile, soweit dieselbe mit dem Dekrete des Großen Nathes des Kantons Aargau vom 7. November 1836 im Widerspruch stehe, abgewiesen worden.

- B. Als im Jahr 1841 der Stand Aargau Aufhebung sämmtlicher Klöster dieses Kantons beschlossen habe, sei das Kloster Einssiedeln neuerdings klagend aufgetreten, worauf dießseitige Stelle durch Urtheil vom 9. April 1842 die Regierung des Standes Aargau verpflichtet habe, das Kloster Einsiedeln in den Besit und die Verwaltung der dem Kloster Kahr gewidmeten in dem hießgen Bezirke liegenden Vermögensobjekte einzusehen mit Ausnahme dersienigen, welche während des Prozesses aus Aargauischem Gebiet in den hießgen Bezirk hinüber geschafft worden, deren Erlös an die Veklagte aushinzugeben sei; —
- C. Gestütt darauf, daß der Beschluß über Aushebung der Alöster mit Bezug auf dasjenige im Fahr wieder aufgehoben und demnach dieses schon im Jahr 1843 in seine frühere Lage zurücksversetzt worden sei, habe nunmehr die Negierung des Standes Aargau bei dem hiesigen Bezirksgerichte einen Prozest gegen das Aloster Einsiedeln eingeleitet über die Nechtsfragen:
- 1. Db die Verwaltung des Stiftes Einstedeln hinsichtlich der im Kanton Zürich gelegenen Vermögensobjekte des Klosters Fahr verspflichtet sei, die Klägerin wieder in diejenigen Nechte einzusehen, welche ihr vorübergehend durch obergerichtliches Urtheil vom 9. April 1842 entzogen und der beklagten Partei zuerkannt worden seien?
- 2. ob eventuell die beklagte Partei verpflichtet sei, der Klägerin vollständigen Ersatz zu leisten, soweit die Vermögensobjekte nicht mehr in natura restituirt werden können, namentlich den Nomisnalwerth derjenigen Schuldurkunden, welche der beklagten Partei im Jahre 1843 laut spezistzirter Empfangsbescheinigung zugestellt worden sind?
- D. Beflagterseits sei die Zuständigkeit der hiesigen Gerichte sür die zweite Nechtsfrage, weil dieselbe eine persönliche Klage, nicht eine dingliche auf Nechte an Liegenschaften gerichtete enthalte und daher nur an ihrem (der Beflagten) Wohnorte erhoben werden könne, bestritten, zugleich aber eine Widerflage gestellt worden, deren vier erste Nechtsfragen sich auf das Eigenthum und das Necht zur Verwaltung der im Kanton Aargau gelegenen Bestandtheile des sogenannten Klostervermögens von Fahr beziehen, die fünste aber dahin laute, ob die Negierung von Aargau anzuhalten sei, dem Kloster Einsiedeln Nechnung abzulegen über das seit dem Jahre 1835 bis dato in ihren Händen besindliche Klostergut, und die sechste endlich die Forderung von Bezahlung der rückständigen

Benfionen der Klosterfrauen im Fahr an beklagte Partei (als Ceffionar derselben) enthalte; —

- E. Die Klägerin habe die Zulässigfeit der Widerklage ebensfalls bestritten, worauf das Bezirksgericht unterm 17. Mai d. J. beschlossen habe, es sei die Zuständigkeit der hiesigen Gerichte nur für die erste Nechtsfrage der Klage als vorhanden anerkannt, nicht bingegen für die zweite Nechtsfrage der Klage und für die Widerstlage; dieser Beschluß süße sich hinsichtlich der Widerklage in der (sic) hier zunächst in Betracht kommenden Bundesgesetzgebung nirsgends aufgestellt sei, gegen seine Anwendung in dieser Streitsache aber spreche
- 1. Daß der hiefige Gerichtsftand auch mit Bezug auf die hauptflage für beide Parteien ein ausnahmsweiser und daher, jede unnöthige Ausdehnung unzweckmäßig sei;
- 2. Daß auch nach dem heimatblichen Rechte der Parteien diese Widerklage nicht erhoben werden könnte, indem die Aargauische Civilprozesordnung von 1838 (§. 18.) dieselbe ganz ausschließe und die Schwyzerische von 1848 (§§. 65. 16.) sie nur dann zulasse, "wenn sie mit der Vorklage aus dem gleichen Rechtsgeschäfte entspringe", ein Verhältniß, welches bei der bisherigen beständigen Sönderung der im Kanton Zürich und der im Kanton Aargau geslegenen Vermögensstücke für die vier ersten Rechtsfragen nicht zustresse und offenbar noch viel weniger für die sechste; —
- F. Ueber diesen Beschluß beschwere sich zunächst Herr Fürsprech Ehrhardt Namens der Regierung des Standes Aargau, indem er die hiesigen Gerichte auch zum Entscheide der zweiten Rechtsfrage der Hauptklage für zuständig halte, gestüht auf folgende Momente:

Das in der zweiten eventuellen Rechtsfrage enthaltene Begehren sei fein selbständiges, sondern erscheine nur als ein nothmendiger Ausfluß desjenigen, welches den Inhalt der erften Rechtsfrage bilde, man verlange nämlich in erfter Linie alles dasjenige, mas in Folge des obergerichtlichen Urtheils vom 9. April 1842 an die Beflagte habe abgetreten werden muffen, und nur insofern als die übergebenen Dbiefte nicht mehr in natura restituirt werden fonnten ober wollten, mas namentlich hinfichtlich ber abgetretenen Schuld= urfunden der Fall fein werde, fordere man mittelft der zweiten Rechtsfrage als Ersat für diese Objekte deren Werth; es fiehen fomit beide Rechtsfragen in einem innern Zusammenhange und daber muffen die hiefigen Gerichte, wenn fie fur Beurtheilung ber einen als competent erscheinen, dieß nothwendig auch für die andern fein; abgesehen hievon sei, sowohl das erste als das zweite eventuelle Begehren nur eine Folge der frühern Prozesse, damals hatte es fich zwar noch fragen fonnen, ob die hiefigen Gerichte zuständig feien, allein beide Parteien haben dieß, nämlich die Buftandigkeit der hiefigen Gerichte für diejenigen Verhältnisse, mit denen die gegenwärtige Klage in Verbindung fieht, anerkannt und an jenem Standpunkte musse auch noch festgehalten werden; —

- G. Herr Fürsprech Klauser halte Namens des Klosters Einssiedeln diese Beschwerde für unbegründet, weil, wie die Gegenpartei anerkenne, mit der zweiten Nechtsfrage eine Schadenersakklage geltend gemacht werde, diese nun aber von dem in der ersten Nechtsfrage enthaltenen Begehren völlig verschieden sei, und somit gar wohl getrennt von dem lettern geltend gemacht werden könne; —
- H. Sodann beschwere sich auch herr Fürsprech Rlauser Namens Klosters Einstedeln über den Beschluß des Bezirksgerichtes Faft. E. und zwar mit Bezug auf die Widerflage, indem er behaupte, bei der Frage über die Bulaffigfeit der Widerflage fomme weder die Bundesgesetzgebung noch diejenige eines andern Kantons jur Anwendung, fondern allein die hiefige, nun werde aber im hiefigen Kanton die Widerflage überall und ohne irgend welche Beschränkung zugelassen und daher verlange er, daß dieß auch hier geschehe; die Prozegordnung des Kantons Schwyz febe übrigens ebenfalls nicht entgegen, da dieselbe lediglich Connexität zwischen dem Gegenstande der Saupt= und demienigen der Widerflage for= dere und diefe hier offenbar vorhanden fei; der Umftand, daß der hiefige Berichtsftand ein aufnahmsweifer, prorogirter fein moge, fei völlig gleichgültig, weil jur Unstellung der Widerklage nichts weiter erforderlich fei, als die Buftandigkeit des Gerichts für die Sauptflage, und weil es ichon in der Ratur der Widerflage liege, daß diefelbe vor ein Forum gebracht werde, welches fonft jum Entscheide zur betreffenden Frage incompetent wäre; - eventuell behalte man fich vor, diejenigen Unsprüche, welche den Gegenstand der Widerklage bilden, in der Form einer Ginrede gegen die Saupt= flage geltend zu machen; -
- J. In Beantwortung dieser Beschwerde behaupte der Anwalt der Regierung des Standes Nargau: ihr Auftreten vor den hießgen Gerichten sei fein freiwilliges, sondern, da einmal die Zuständigkeit derselben für den Entscheid der fraglichen Berhältnisse ausgesprochen sei, ein gezwungenes und daher könne auch daraus, daß sie nunsmehr als Kläger erscheine, für die Zulässigseit der Widerklage nichts abgeleitet werden; abgesehen hievon sei der hießge Gerichtsstand ein ausnahmsweiser, der "Ausnahmsrichter" aber könne nicht gezwungen werden, eine Widerklage, die, wie die vorliegende, ein äußerst complicirtes und langwieriges Verfahren ersorderlich mache, vor sich verhandeln zu lassen; die Zulassung der Widerklage würde überdieß sowohl gegen die Grundsähe der gemeinrechtlichen Prozessodstrin als gegen das eidgenössische Recht und diesenigen kantonalen Geschzebungen sich versioßen, welche hier von Einsluß seien, wie

dieß auch das Bezirksgericht in dem refurrirten Beschlusse hervorgehoben habe: —

in Erwägung:

jum Refurfe der Regierung des Standes Margau :

- 1. Daß das in die zweite Rechtsfrage, um welche es sich gegenwärtig allein handelt, aufgenommene Gesuch auf eine rein persönliche Leistung des Beklagten gerichtet und aus einem obligatorischen Berhältnisse abgeleitet, die dießkällige Klage somit eine persönliche ist, persönliche Klagen aber gegen aufrechtstehende Angesprochene nach allgemeinen Rechtsgrundsähen, womit auch unser Necht, sowohl als dassenige des Bundes (Art. 50 der Bundesverfassung) übereinstimmt, beim Gerichte des Wohnortes des Beklagten angebracht werden müssen, daher dann, da die Beklagte unbestrittenermaßen aufrechtstehende Partei in hiesigem Kanton ihren Wohnsh nicht hat, die hiesigen Gerichte für die in Rede stehende Klage an sich nicht zuständig sind, vielmehr ihre Zuständigkeit nur durch freiwillige Anerkennung von Seite des Beklagten, woran es aber fehlt, begründet sein könnte; —
- 2. Daß zwar Klägerin und jesige Refurrentin fich darauf berufen zu können glaubt, daß
- a. der Inhalt der zweiten Rechtsfrage mit demjenigen der ersten, hinsichtlich welcher die Zuständigkeit der hiesigen Gerichte anerkannt werde, enge zusammenhänge, indem das in jener gestellte Begehren sich als bloßen Ausstuß aus dem in die erste Nechtsfrage aufgenomemenen Gesuche darstelle,
- b. von der beklagten Partei auch in dem frühern durch dieß= seitiges Urtheil vom 31. Dezember 1838 entschiedenen Prozesse, die Buffandiakeit der hieffgen Gerichte anerkennt worden fei, mahrend es fich doch auch damals, wie jest, nicht nur um das Eigenthum an dem Vermögen des Klosters Kahr, sondern auch um die Verwaltung des lettern gehandelt habe, — jedoch mit Unrecht, da ad a. ein folcher innerer Zusammenhang zwischen der Frage, ob Alägerin in Folge der seit den in Sachen der freitenden Parteien früher ergangenen Erkenntnissen angeblich eingetretenen Beränderung der Verhältniffe nunmehr wieder die Verwaltung des Vermögens des Rlofters Fahr ju fordern berechtigt fei, mit derjenigen, ob die beklagte Partei für inzwischen veräußerte Vermögensobjekte Ersatz Bu leiften oder vielmehr ob fie Behufe der von der Klägerin beanspruchten Bermaltung das Bermogen nicht in seinem jegigen Beftande, fondern in demjenigen, den es jur Zeit der Restitution desfelben an fie, die beklagte Partei, gehabt hatte, auszuliefern habe, feineswegs besteht, beide Begehren vielmehr fehr verschieden und gan; unabhängig von einander find,

ad b. in dem frühern durch Urtheil dieffeitiger Stelle vom

31. Dezember 1838 entschiedenen Prozesse die Zuständigkeit der zurscherischen Gerichte sich darauf gründete, daß der hiesige Gerichtsstand dersenige der belegenen Sache sei, (vide Rekursbeschluß vom 6. Mai 1837) daraus aber — wie nicht weiter ausgeführt zu wersden braucht — unmöglich folgen kann, daß diese damals nur aussnahmsweise gegen einen aufrechtstehenden nicht im hiesigen Kanton wohnenden Beklagten begründete Competenz nunmehr, wo letzterer als Kläger auftritt, für eine rein persönliche Ansprache desselben gegen seinen ebenfalls außer dem Kanton Zürich wohnenden Gegner als vorhanden angesehen werden müsse; —

Sinsichtlich des Meturfes des Rlofters Ginfiedeln:

- 3. Daß die Frage über Zulässigfeit einer Widerflage eine rein prozessualische ift, bei deren Entscheid die Gerichte lediglich die prozessualischen Gesetze und Rechtsnormen ihrer eigenen Landes zur Anwendung zu bringen haben, daher auch für den vorliegenden Fall der Inhalt sowohl der Aargauischen als der Schwyzerischen Prozessordnung ohne alle rechtliche Bedeutung ift, vielmehr lediglich in Frage sommt, ob in Ermanglung dießfälliger gesetzlichen Bestimmungen nach bisherigem Gerichtsgebrauche die Zulassung der von dem Stifte Einsiedeln erhobene Widerflage sich rechtsertige; —
- 4. Daff nun nach conftantem bieffgem Gerichtsgebrauche (veraleiche Monatschronif der zurcherischen Rechtspflege Bd. II. pag. 170, Bd. VIII. pag. 366. Beitrage jur Runde und Fortbildung der gurcherischen Rechtspflege von Schauberg Bd. III. pag. 261) zwar die Connexitat des Streitgegenstandes als Bedingung der Bulaffigfeit der Widerklage nie ift gefordert worden, vielmehr das Obergericht fich wiederholt dabin ausgesprochen bat, daß der Beklagte im Civilprojeß in der Regel, und zwar im Interesse der Kurze und Gin= fachheit der Prozesse, befugt sei, seine allfälligen Begenansprachen an den Kläger vor dem Gerichte, bei welchem es durch diese belangt wird, geltend zu machen, daß also - mit andern Worten - der Gerichtsftand der Widerklage stattfinde, wo nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen; — und zwar in der Meinung, daß dadurch nicht allein die Verbindung zweier Klagen beim competenten Gerichte, sondern sogar die Competenz eines an sich nicht zuständigen Gerichtes begründet werde; -
- 5. Daß mithin nur noch zu untersuchen übrig bleibt, ob im vorliegenden Falle der nach Erwägung 4 als Negel aufgestellte Grundsat ohne Weiteres zur Anwendung fomme, oder ob hingegen die besonderen Verhältnisse des Falles eine Ausnahme von dieser Regel als gerechtfertigt erscheinen lassen; —
- 6. Daß das lettere unbedenklich anzunehmen ift, weil, wie das Bezirksgericht in dem rekurrirten Beschluß mit Necht anführt, der hiesige Gerichtsstand schon für die Vorklage nur ausnahmsweise

als bearundet angeseben werden kann, indem in dem ersten vor den gurcherischen Gerichten verhandelten und durch obergerichtliches Urtheil vom 31. Dezember 1838 entschiedenen Rechtoffreite der nämlichen Parteien, als deffen bloße Folge die jetige, die gleichen Dbiefte betreffende Rlage, fich darftellt, entgegen der Weigerung der Aargauischen Regierung die Buständigkeit der hiesigen Gerichte hauptfächlich mit Bezug darauf, daß die Streitobjekte im Ranton Bürich liegen, ausgesprochen murde, und nur hievon ausgehend auch in dem fpatern am 9. April 1842 von dieffeitiger Stelle ent= schiedenen Prozesse, in Folge dessen das nunmehr wieder angegesprochene Recht der Verwaltung diefer Vermögensobjekte der Margauischen Regierung entzogen worden ift, die hiefigen Gerichte competent sein konnten, - unter diesen Umffanden aber es fich durchaus nicht rechtfertigen wurde, die mit Bezug auf die Klage nur ausnahmsweise begründete Buftandigfeit der hiefigen Gerichte auch auf die rein persönlichen Forderungen auszudehnen, welche aegenüber dem sonft der dieffeitigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Kläger auf dem Wege der Widerflage geltend gemacht werden wollen, - um fo meniger, als hiefur meder Grunde der 3medmäßigkeit noch der innern Nothwendigkeit sprechen :: -

Durch Stimmenmehrheit hinsichtlich der Fassung der Erwäsqung 6, im Uebrigen mit Ginmuth

beschlossen:

- 1) Seien die Refurse beider Parteien unbegründet und habe es daber bei dem refurrirten Beschlusse sein Verbleiben;
 - 2) Seien die Roften jeder Partei gur Salfte aufgelegt; -
- 3) Sei dieser Beschluß dem Bezirksgerichte Zürich und den Answälten beider Parteien unter Rücksendung der Akten mitzutheilen. Actum, Samflags den 19. Seumonat 1851.

Folgen die Unterschriften. (Directe Mittheilung.)

Bern.

Urtheil des Amtsgerichts Trachselwald vom 14. Dec. 1849.

In Sachen Abraham Neuenschwander, gegen den Staat Bern, Beklagten, über die Streitfrage:

Ist der Staat Bern schuldig, die Abzuggräben oder Tonnen untenher dem Wuhr auf dem Erdreich des Abraham oder nun der Erben Neuenschwander, so wie früher, auch fernerhin zu untershalten, oder aber auf die Berechtigung zu verzichten, unter Kostensfolge?

Die Klage (vom 24. Mär; 1849) beruht auf folgenden Be-

- 1) Im Jahr 1666 habe Alexander Anser, von Trachselwald, als damaliger Besitzer des Harisberghoses, seine zu demselben geshörende Kappelematt im Halt von ungefähet 12 Mädern dem dasmaligen Landvogte auf Trachselwald, Christian Willading, zu Handen des Staates Vern verkauft. (Art. 1.)
- 2) In diesem Kause sei der Kappelenmatt die Servitut auf der Harisbergweid eingeräumt worden, alles Wasser, das untenher dem Wuhr entspringt, welcher zu hinderst in der Harisbergweid anfängt, nach Belieben und Kommlichkeit zusammengraben zu lassen, ungehindert, aber auch ohne Eintrag des Verkäufers. (Art. 3.)
- 3) Der dermalige Besither des Harisbergheimwesens und der Harisbergweid sei der Kläger Abraham Neuenschwander. (Art. 10.)
- 4) Sowohl in seinem Erwerbtitel, einer am 29. Dezember 1823 gerichtlich gefertigten Theilung, als in dem Erwerbtitel eines frühern Besißers, einer am 24. Juni 1811 gerichtlich gesertigten Theilung, sei bei der Anzeige der der Kappelenmatt zustehenden Servitut auch beigefügt, der Besißer dieser letzern solle erforder-licher Maßen die Tonnen graben 2c. Alles nach Ausweis des vorhandenen Kaufsbrieses vom 21. Juni 1666. (Art. 11, 8 und 9.)
- 5) Zu allen Zeiten, von Errichtung der Servitut an, jedenfalls aber seit Menschengedenken und selbst noch in der letten Zeit, mindestens bis zum Jahr 1840, habe der Staat alles Wasser unterhalb dem Wuhr in der Harisbergweid benutt. (Art. 12 und 13.)
- 6) Seit Menschengedenken habe der Staat die Tonnen, Abzugsgräben, welche nöthig gewesen, um das Wasser ab und aus der Harisbergweid auf die Kappelenmatt zu leiten, einzig verfertigt und unterhalten. (Art. 14.)
- 7) Diefes sei seitens des Staats in der Weise geschehen, daß er als Besitzer der Kappelenmatt, und zwar er einzig, dazu verspflichtet gewesen sei. (Art. 15.)
- 8) Gegenwärtig fehlen einige Tonnen oder Abzuggräben, die nothwendig neu gemacht werden follten. (Art. 16.)
- 9) Der Staat habe aber die von Neuenschwander an ihn erlassene Aufforderung zur Aufführung derselben unbeachtet von der Hand gewiesen. (Art. 19.)
- 10) Die Unterlassung, die fehlenden Tonnen durch Errichtung neuer zu ergänzen und die schadhaften zu repariren, würde die baldige Versumpfung der Harisbergweid und für den Kläger einen bedeutenden Schaden zur Folge haben. (Art. 18.)

Ueber diese Thatsachen erklärte sich der Staat Bern in folgens der Weise: Nr. 1 gab er als mahr zu; Nr. 2 ebenfalls, jedoch mit dem Beifugen: wenn der Kläger durch die am Ende des Art. 3 der Klage stehenden Worte: "aber auch ohne Eintrag des Verkäufers" behaupten wolle, es dürfe die Ausübung der fraglichen Servitut nicht zum Nachtheil des Besitzers der Harisbergweid geschehen, so müßte die Behauptung verneint werden; in dem Kausbriese vom Jahr 1666 heiße es nämlich, der Käuser möge das Wasser nach Belieben und Kommlichseit zusammen graben lassen, "von mir (dem Verkäuser) vnnd den meinigen Ungehindert vnnd ohne Untrag." Die Thatsachen Nr. 3 und 4 gestand der Staat ebenfalls zu, die letzere jedoch mit Bestreitung der Verbindlichseit der in Frage liegenden Erwerbtitel, indem er behauptete, der Besitzer der Kappelenmatt habe bei Errichtung dieser Erwerbtitels nicht mitverhandelt und der Kausbries vom Jahr 1666 enthalte von einer Pflicht zum Tonnen sein Wort. Nr. 5, 7, 8 und 10 wurden verneint, Nr. 6 und Nr. 9 zugestanden.

Der Beweis über die verneinten Thatsachen Mr. 5, 7, 8 und 10 hatte folgendes Ergebniß:

- 1) Neber die Thatsache Mr. 5 wurde Johannes Nothenbühler, Vater, gewesener Unterschaffner des Amtsbezirks Trachselwald, als Zeuge abgehört. Derselbe bestätigte, daß das auf Neuenschwanders Erdreich unterhalb dem Wuhr entspringende Wasser auf die Kappelenmatt geleitet worden sei; er wurde jedoch weder befragt, noch gab er von sich aus an, auf welche Zeit sich dieses Zeugniß erstrecke. Die lehte Zeit bis zum Jahr 1840 betressend wurde vom Nichter ein Augenschein eingenommen und als Ergebniß zu Protokoll gegeben: aus der Anlage der Tonnen ergebe sich, daß alles Wasser unter dem Wuhr in das sogenannte Harisbergbächlein, welches in die Kappelenmatt sließe, abgeleitet worden sei.
- 2) Für Mr. 7 wurden verschiedene Urkunden als Beweismittel angeführt. Mehrere derselben wurden aber nicht zu den Akten gesgeben und die wirklich procedürlich gemachten sprechen sich über die in Frage liegende Pflicht des Staates zur Verfertigung und Unterhaltung der Abzuggräben nicht aus.
- 3) Rr. 8 murde ebenfalls jum Gegenftande eines richterlichen Augenscheins gemacht. Der daherige Befund bestätigt die streitige Thatsache.
- 4) Endlich wurde auch über Ar 10 ein richterlicher Augenschein abgehalten. Der Befund des Nichters lautet in dieser Beziehung dahin, daß die Unterlassung, die sehlenden Tonnen durch Errichtung neuer zu ergänzen und die schadhaften zu repariren, die Bersumpfung eines Theiles, vorzüglich des hintern, ohnehin weniger erträglichen, Theiles der Harisbergweid und daher für den Kläger Neuenschwander Schaden zur Folge haben würde.

Als felbstständige Thatsache wurde in der Antwort angeführt, im Jahr 1840 habe der Staat das Harisbergbächlein, so weit er

ein Necht zu demfelben gehabt habe, dem Müller und Getreidehändler Hirsbrunner, zu Grünen, zum Betrieb des ihm concesfionirten Mühlerades zu Grünen abgetreten, mit allen Beschwerden, welche damit verbunden sein mögen. Diese Thatsache wurde vom Kläger zugestanden.

Das Umtsgericht von Trachselmald wies am 14. Dezember 1849 die Erben des mährend der Dauer des Prozesses verstorbenen Abraham Neuenschwander mit der angebrachten Klage ab, unter Kostenfolge.

Worauf das Obergericht am 8. Nov. 1850 nach Anhörung der mündlichen Parteivorträge,

in Betrachtung:

- 1) daß in dem Kaufbrief um die Kappelenmatt nur gesagt ist; "der Verkäuser übergebe an den Käuser (den Staat) die Kappelensmatt mit Wasser und Wässerungen, wie dieser (der Verkäuser) solches saut in Handen habenden Nevers von alters här zu gedeuteter Kappelenmatt geleidet, genuhet und gebraucht hat, da er ob Ehrengedachten Herren Käusern zu Handen Ihr Gnaden beinebens zugestellt haben will, alle und jede Brünnlein so da entspringen unterhalb demienigen Wuhr, welcher anfacht zu hinderst in der Harisbergweid, nächst bei der Elsbeth Graber Mättelein inmassen Hochermelter Herr Käuser und seine Amtsnachsahren solche Brünnen nach Belieben und Kommlichseit zussammen graben lassen mögen ungehindert und ohne Einstrag, gestalten er, der Käuser und seine Erben, obgeseutete Brunnen nach Belieben nuhen und brauchen fann, ohne menissis eintrag und Widerred;"
- 2) daß mithin nach diesen Verbalien des Kaufs vom 21. Juni 1666 für die zu Gunften der Kappelenmatt auf der Harisbergweid errichtete Servitut feine weitere Gegenleiftung ab Seiten des Staates übernommen wurde, als die Bezahlung des Kaufpreises;
- 3) daß demnach der Servitutberechtigung keiner dieser als Correlat entsprechende Berpflichtung wie etwa die: fiets Abzuggräben machen zu müssen, oder etwas dergleichen, entspricht;
- 4) daß allerdings der Staat nach Sat. 455 C. dann Tonnen (Abzuggräben) machen darf und die daherigen Kossen bestreiten muß, wenn er die Servitutberechtigung ausübt, ein Zwang zur Aussübung des Nechts aber in diesem Falle durch die Gesehe nicht zusgelassen ist;
- 5) daß die Thatsache, daß der Staat früher Tonnen machte, um die Servitut ausüben zu können, für den heutigen Kläger kein Recht begründet, die Anfertigung und Reparatur derselben auch iebt zu fordern;

in Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils, erfennt:

- 1) Abraham Neuenschwander oder nun seine Erbschaft ift mit dem Schluß der angebrachten Klage vom 10. März 1849 abge-wiesen, unter Kostenfolge;
- 2) die Kostenforderung des Staates ist festgesetzt auf zweihundert zwei und neunzig Franken, fünf Baten, fünf Nappen.

(Aus der (Berner) "Zeitschrift für vaterländisches Recht."
1851. S. 241. f.)

Luzern.

Urtheil des Obergerichts von Lugern, vom 24. Sornung 1851.

In Ariminalstraffachen der Staatsanwaltschaft, Alägerin und Appellantin, gegen Balthafar Bühler von Gettnau, zirka 36 Jahre alt, verehelicht mit Ursula Virrer, Vater von vier Kindern, wohnshaft im mittlern Graben zu Luthern, im Untersuchungsverhaft seit dem 31. Mai 1850, Inquisiten und Appellaten, vertheidigt von Gerrn Dagobert Schumacher; betreffend gualifizirten Betrug;

Nach Anhörung der Parteivorträge, forgfältiger Erdaurung und erflärter Bollständigfeit der Untersuchungsakten;

Da sich ergeben:

A. Jakob Buholzer von Horw verkaufte im August 1846 das an einer Konkurssteigerung übernommene Heimwesen "Hurtgraben" zu Luthern an den Inkulpaten Balthafar Bühler. An die Kaufserestanz zahlte Bühler etwas an baar und stellte für die noch restierenden 900 Gl. eine Handschrift aus, womit sich Buholzer um so mehr begnügte, weil ihm diese Handschrift mit Verbürgung des Christoph Birrer — eines nach eingezogenen Erkundigungen als vermöglich geschilderten Mannes — zur Hand gestellt wurde.

Unterm 25. Hornung 1848 zahlte Inkulpat 100 Gl. an das Kapital nebst dem für das Jahr 1847 verfallenen Zins, welche Zahlungen auf der Obligation nachgetragen wurden.

Bei Leiftung dieser Jahlungen, welche in Anwesenheit des Gemeindeammanns von Horw vorgingen, wollte Bühler gegen die alte Handschrift eine neue geben, welche das noch schuldige Kapital auf 800 Gl. setzte, welche aber Buholzer namentlich deswegen nicht annehmen wollte, weil auf der neuen Handschrift seine Versbürgung nachgetragen war und er sich mit der verbürgten sicherer glaubte. Bühler wollte aber die neue Handschrift nicht mehr zurückt nehmen und so blieben beide zurückt. Die alte bewahrte der Gemeindeammann auf und die neue nahm Buholzer zu sich, welcher sich darauf verließ, Bühler werde seinem Versprechen gemäß bald

wieder kommen, eine weitere Abzahlung machen, und dann eine gleich sichere Handschrift für die Nestanz bringen, womit er dann einverstanden gewesen wäre. Wie ernst es aber dem Bühler übershaupt mit dem Bezahlen war, ergiebt sich aus folgenden Vorsgängen:

- B. Bühler erschien im März 1849 vor dem Gemeinderathe in Gettnau und verlangte für seine Ebefrau einen Beistand, weil er Vorhabens sei, seine Liegenschaft der Frau zu verkausen. Ueber die Gründe seines Vorhabens befragt, bemerkte er der Behörde, er sei einem Horwer, von dem er zur Zeit die Liegenschaft gekaust, etwas schuldig und wenn er dieses auf der Stelle und auf einmal bezahlen müsse, so komme er an den Konkurs; habe er aber die Liegenschaft an die Frau verkaust, so könne er diesen Gläubiger dabei halten, daß er es mit ihm zu Terminen mache und er die Schuld nicht auf einmal bezahlen müsse. Der Gemeinderath stellte der Frau den verlangten Beistand und so verkauste Inkulpat unterm 19. April 1849 "seine Liegenschaft sammt aller Fahrhabe und Lebwaare, was Namens selbe immer sein mögen" an die Frau, welchen Verkauf der Gemeinderath unterm 2. Mai 1849 geznehmigte.
- C. Nachdem Bühler mittlerweilen den Jakob Buholzer lange vergeblich auf Bezahlung warten ließ, schrieb letterer eine Zins=warnung und als diese fruchtlos blieb, ließ Buholzer durch seinen Knecht den Bühler zur Nachachtung der im Hornung 1848 beim Gemeindeammann in Horw gemachten Versprechen auffordern. Als auch hierauf keine Zahlung erfolgte, ließ Buholzer am 17. Wintermonat 1849 durch seine Geschäftsbesorger, Gebrüder Glogg=ner, den Inkulpaten für zwei Zinse betreiben.
- D. Am 25. Jänner 1850 fam sodann Bühler zu Buholzer und verlangte die alte Handschrift zu sehen. Dem Verlangen des Erstern entsprechend, gingen beide mit einander zum Gemeindesammann, wo die fragliche Handschrift lag und wo Bühler sein Verlangen, die alte Handschrift zu besichtigen, erneuerte. Nachsem ihm dieselbe zur Einsicht übermittelt worden, zerriß er sie. Der Gemeindeammann und Buholzer machten ihm darüber Vorswürfe und drohten, ihn verhaften zu lassen, worauf Bühler versprach, bis Mitte März 200 Gl. und die ausstehenden Zinse zu bezahlen; im Weitern versprach er auch noch, eine neue Handschrift sammt Bürgen herzuschaffen, womit Buholzer sich zufrieden stellte und der Sache vor der Hand keine weitere Folge gab.
- E. Als aber bis zum Monat Mai v. J. Bühler zur Erfüllung seiner Versprechungen nichts gethan hatte, stellte Buholzer Klage, worauf eine Untersuchung gegen den Schuldverdächtigen eingeleitet wurde.

Dieselbe förderte neben dem bereits Angegebenen noch Folgendes ju Tage:

a. Betreffend den Berkauf der Liegenschaft des Inkulpaten.

Die Frau mußte die Liegenschaft sammt Kahrhabe für die Summe des Verschriebenen, nämlich für 8964 Fr. 13 Mp. übernehmen, während Liegendes und Fahrendes zufolge einer durch das Verhöramt vorgenommenen Schahung nur den Werth von 8200 Fr. haben soll.

Wenn auch dieser Verkauf für die Gläubiger im Liegenden nicht von besonderer Bedeutung war, so war er es dagegen für die Gläubiger im Fahrenden und namentlich für Buholzer, der sich für die Kaufsrestanz lediglich mit einer einfachen Schuldschrift besnügte. Zwar will Bühler glauben machen, er hätte ungeachtet ienes Verkaufs mit der Zeit den Buholzer aus dem Ertrag der Liegenschaft bezahlt, wozu die Frau eingewilligt hätte. Allein am B. Juni 1850 wurde über den Infulpaten auf Andringen Buholzers der Konfurs abgehalten, wobei sich ergab, daß gar kein Massauthaben vorhanden war, so zwar, daß Buholzer noch die Kosten des Konkurses bezahlen mußte.

b. Bezüglich der urfprünglichen Sandichrift.

Nicht nur hatte Buholzer aus dem Guthaben Bühlers sich nicht bezahlt machen können, es ergab sich in der Folge auch, daß die Bürgschaftsverpflichtung des Christoph Birrer auf einem falsum beruhte.

Anfänglich scheint Christoph Birrer, Schwiegervater des Infulpaten, geneigt gewesen zu sein, sich für die 900 Gl. zu verbürgen, was dem Buholzer bekannt war. Als es aber zum Unterzeichnen kam, scheint Birrer reuig geworden zu sein, wenigstens ist ausgemittelt, daß Birrer wirklich nicht unterzeichnet hat. Bühler selbst sagt dießfalls, Christoph Birrer habe nachher nicht mehr unterzeichnen wollen, weil er (Bühler) zu theuer gekauft habe.

In dieser Verlegenheit ersuchte Bühler einen Verwandten, Melchior Frei, den Namen "Christoph Virrer" zu schreiben, ohne daß er ihm sagte, um was es sich handelte. Frei unterzeichnete dem an ihn gestellten Verlangen gemäß, will aber durchaus nicht gewußt haben, was diese Unterschrift zu bedeuten habe, in welcher Vehauptung er von Vühler unterstütt wird.

Auf diese Weise ging Buholzers Forderung am Konfurse bes Bühler verloren, ohne daß jener fich dießfalls an dem angeblichen Bürgen erholen konnte.

Das Zerreißen des Titels (siehe oben D.) geschah auch geständigermaßen, weil die Unterschrift im Titel falsch war und Ankulpat bei dem voraussichtlichen Konfurse einsehen mußte, daß bei diesem Unlasse die Fälschung der Unterschrift Birrers entdeckt werde.

- F. Das Kriminalgericht erklärt mittels Urtheil vom 9. Christ= monat abhin in theilweiser Abweichung vom Antrage der Staats= anwaltschaft —
- a. den Balthasar Bühler schuldig des fortgesetzen Berbrechens des doppelt qualifizirten Betruges (nach §. 259 a. und §. 260 f. des Kriminalstrafgesetzes) im Betrage von 800 Gl. nebst zwei Zinsen und verurtheilte denselben zu zehnjähriger Zuchthausstrafe und übrigen gesehlichen Folgen.
- b. Die Chefrau des Inkulvaten, Ursula Birrer und Melchior Frei dagegen sprach das Kriminalgericht, weil keines Verbrechens schuldig, von Schuld und Strafe frei.

Dieses Urtheil wurde Seitens des Herrn öffentlichen Anklägers betreff des Balthasar Bühler in Beziehung auf die vom Kriminalgericht angewendete Strafart zur Appellation erklärt. Betreff der freigesprochenen Ursula Birrer und Melchior Frei wurde weder von diesen selber noch von der Staatsanwaltschaft appellirt, weshalb in Betreff dieser Beiden das erstinstanzliche Urtheil seine Mechtstraft beschritten hat.

In Erwägung:

- 1) Daß Inquisit geständig ift, die Beisetzung einer falich en Verbürgung auf einer gültigen Sandschrift (ausgestellt
 für den Schuldbetrag von 900 Gl. oder 1,200 Frf.) in der Absicht, dadurch jener Schuldurfunde einen bessern Schein zu geben,
 angeordnet und dann von dieser Gebrauch gemacht zu haben;
- 2) daß diese Handlungsweise als Verbrechen des qualifizirten Betruges unter den S. 259 litt. a. des Kriminalstrafgesehes fällt; wobei jedoch hinsichtlich des Betrages in Abweichung vom frimisnalgerichtlichen Urtheile einzig auf die Summe zu sehen ift, für welche der fragliche Titel ausgestellt war, und von allfälligen Zinsen, Abschlagszahlungen ze. abzusehen ist;
- 3) daß in dem Zerreißen der Handschrift, unter den das bei obwaltenden Umständen, keine strafbare Handlung liegt, indem jenes, laut Vorgabe des Inkulpaten, einzig in der Absicht geschah, um dadurch das bereits vollendete Verbrechen des Vetruges, wenn möglich, zu verdecken, wogegen das Verbrechen widerrechtlicher Vernichtung von Schriften (S. 253 des Kriminalstrafgesetzes) wie sich schon aus der Ueberschrift des daherigen Abschnittes ersgibt die ermittelte Absicht vorsählicher Eigenthumsbeschädigung vorausset;
- 4) daß auch der vom Infulpaten mit seiner Chefrau unter gemeinderäthlicher Zustimmung abgeschlossene Verkauf seiner Liegenschaft und Kahrhabe, nicht wie das erstinstanzliche

Gericht in Uebereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft angenommen hat, als eine unter litt. f. des §. 260 des Ariminalstrafgesethes fallende verbrecherische Handlung, nämlich als betrüglicher Banquerott aufzufassen ift, da Inkulpat, wie er schon vor Gemeinderath erklärte, durch jenen Verkauf (der zudem ein volles Jahr vor dem Konkurse stattfand) einzig beabsichtigt haben will, daß ihm Buholzer Termine gestatte oder zuwarten müsse; die Absicht dagegen, durch Veräußerung seiner Liegenschaft ze. den Buholzer mit seiner Korderung abzusprengen, liegt nicht ermittelt vor;

- 5) daß, weil demnach einzig das in der ersten und zweiten Erwägung besprochene Verbrechen als erwiesen anzunehmen ist, auch der vom Kriminalgerichte angewendete Strafverschärfungs-grund des §. 85 des Krim. Str. Gef. nunmehr dahinfallen muß;
- 6) daß gleichwohl die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafart, nämlich Kettenstrafe, namentlich im Hindlick auf die Größe des Betrages des verübten Berbrechens, im Gesehe (S. 261 verbunden mit §. 239 des Krim. Str. Ges.) begründeter erscheint, als die vom Kriminalgericht gewählte mildere Strafart von 10 Jahren Zuchthaus;

In Abanderung des appellirten Urtheils;

Gefunden:

Balthasar Bühler sei

a. schuldig: des Verbrechens des qualifizirten Betruges nach §. 259 a des Krim.=Str.=Ges. im Betrage von 900 Gl. oder 1200 Fr., dagegen

b. nicht schuldig: des Verbrechens widerrechtlicher Vernichtung von Schriften nach §. 253 und des Verbrechens des betrüglichen Banquerotts nach §. 260 litt. f. des Kriminalstrafaesekes;

demnach,

In Anwendung der §§. 254/255/259 a/261, 239 d/58/21, 24/5-7 des Krim. Str. Ges. und der §§. 255/287/290/291/321 des Strafrechtsverfahrens/

au Recht erfennt:

- 1) Valthafar Bühler sei zu Aettenstrafe von fünf und einem halben Jahre, nebst vorheriger halbstündiger öffentlicher Ausstellung verurtheilt.
 - 2) Er fei feiner burgerlichen Chre verlurftig erflärt
- 3) Er habe den durch feine verbrecherischen Sandlungen ver- übten Schaden zu erfegen.
- 4) Bezüglich der oben im Befunde unter litt. b erwähnten Verbrechen fei der Beflagte Bühler von Schuld und Strafe freigesprochen.
- 5) Habe derselbe sämmtliche Untersuchungs-, Gerichts- und Prozeskosten zu bezahlen.

6) Vorstehendes Urtheil foll den vorberufenen Parteien eröffnet und der Polizeidireftion jum fofortigen Vollzug, sowie zur Veröffentlichung durch Druck und Anschlag zugefertigt werden.

Begeben Lugern den 24. Sornung 1851.

Folgen die Unterschriften. (Luzernisches Kantonsblatt 1851, S. 335 f.)

Mri.

Sechste Sihung des Ariminalgerichts, Samftag den 4. Weinmonat 1851.

In Kriminal. Straffache gegen Joh. Jos. Z'graggen aus dem Tiefthal in Schattdorf, eirea 40 Jahre alt, verehlicht mit Catharina Stadler, Vater von fünf Kindern, von denen eines gestorben, von Profession ein Schuster, seit dem 26. April dieses Jahres in Verhaft, betreffend Diebstahl, da sich aus dem Projest Auszug hauptsächlich folgendes ergibt:

- A. 1. Diebstähle mit Einbruch, größere und kleinere beging Zigraggen 24, wobei fünf schwerere. 2. Diebstähle ab Allmend, 8 à 10, wobei 12 Stücke Schmalvieh 3. Diebstähle vermittelst Einsteigen 17. Somit Diebstähle, qualifizirte, schwerere Art 34, mit Einsteigen 51, deren Betrag wohl auf Gl. 250 bis 350 anggesett wird.
- B. Einfache Diebstähle 51, deren Betrag ju Gl. 100 à 150 ju rechnen ift.
- C. Hat er in einem Male 64 Kafe, im Ganzen 18 Schafe, 3 Ziegen und 11 Zicklein, also wenigstens 32 Stuck Schmalvieh entwendet, und 19 à 20 Mal die Kühe gemolken.

Sat das Ariminalgericht

Nach angehörter Anflage und Vertheidigung, und nach ad Actalegung einer eingegangenen, als nicht guläsig erfundenen Particular-Supplic für Z'graggen Vater und Sohn

In Betracht ber fo vielen eingestandenen Diebstähle, wovon mehrere ab offener Allmend und viele mit Einbruch verübt wurden und welche jusammen einen fehr bedeutenden Werth erreichen,

In Betracht der vielen erschwerenden Umftände, die die Diebftähle begleiteten, wie Gefährlichkeit, Frechheit, Borbedacht und Beharrlichkeit, —

In Betracht des fehr erschwerenden Umftandes, daß Inculpat, dem als Vater die Pflicht, seine Kinder vom Bösen abzuhalten, oblag; derfelben zuwider seinen eigenen, erft 19 Jahre alten Sohn eingestandenermaßen gegen deffen Willen zur Mithülfe des Dieb-

fahls wiederholt verleitete und verführte, und in Anwendung des Straf-Antrages des Staats-Anwaltes

ju Recht gefprochen und erfannt:

- 1) Boh. Jos. B'graggen sei eine halbe Stunde durch den Scharfrichter mit der Inschrift "qualifizirter Dieb" an das Halseisen auszustellen, und nachher die ganze Tour auszustäupen;
 - 2) Sei er ju 14 Jahren Buchthaus verurtheilt;
- 3) Sabe er die Geschädigten und Bestohlenen zu entschädigen, und die Prozes: Ahungs- und zwei Drittel Gerichtskosten zu be-
 - 4) Moge er erft nach 25 gabren um Ehreneinsetzung nachsuchen,
- 5) Sei ihm gestattet bis Morgens 8 11hr (den 5. Weinmonat) gegen dieses Urtheil die Appellation zu ergreifen.

Actum den 4. Weinmonat 1851.

Folgen die Unterschriften.

Fortsehung, gleichen Tages, Nachmittags.

In Kriminal-Straffache gegen Jos. Mar. Z'graggen, Inquisit, eirea 19 Jahre alt, ledig, Sohn des Joh. Jos. und der Catharina Stadler, von Schattdorf, mit Ausnahme von 9 Tagen, seit dem 26. April dieses Jahres in Verhaft, betreffend Mithülse und Wachessiehen bei mehreren durch seinen Vater verübten Schmalviehs-Entswendungen ab Allmend und Eigen und bei Einbrüchen, sowie Mitgenuß des gestohlenen Gutes und Mithülse bei Tödtung des Schmalviehs;

Nachdem laut Prozeß = Auszug diese Mithülfe und das Wacheniehen auf circa 24 Källe sich erftreckt,

Nach angehörter Anklage und Vertheidigung, welche lettere in erfter Linie die Stellung des Beklagten vor Bezirksgericht verslangt: Sat das Kriminalgericht,

In Erwägung, daß, wenn auch die Jugend des Delinquenten und die Verleitung durch den Vater für ihn sprechen, denn doch die Zahl der Diebstähle, bei denen er so oder anders dem Vater behülstich war, so groß, und die in seiner Gegenwart verübten Einbrüche so vielfach und mitunter so gewaltthätig sind, daß auch das bloße Wachestehen, sowie die mehrmalige Antheilnahme an den Entwendungen, sich mehr als zum bloßen Volizeivergehen stempeln;

In Erwägung, daß das Gefet Art. 254 Diebstahl ab Allmend schlechtweg als Malest bezeichnet;

In Erwägung, daß beim Inquisiten gute Ueberzeugungskraft vorhanden ift;

In Erwägung dagegen, daß als Milderungsgründe bei Ausmeffung der Strafe sprechen: a) die Augend, b) die flattgehabte Verleitung, und c) das Vorhandensein der meiften gestohlenen Gegenstände, mit Ausnahme eines großen Theils der Lebensmittel, d) das gunftige Leumundszeugniß;

Gefunden

Es gehöre der Straffall vor die gegenwärtige Behörde; und demnach zu Recht erfannt:

- 1) Seien dem Jos. Mar. Zigraggen mit Verschonung öffentlicher Büchtigung und Zuchthausstrafe zum Zwecke seiner Besserung durch den Vettelvogt in verschlossenem Naume in den drei nächsten Tagen 30 Streiche (je 10) mit einem Haselzwicke scharf auf den hintern über die Hosen zu appliciren;
 - 2) Sabe er noch einen Monat in Berhaft ju bleiben;
- 3) Sei er nach Entlassung aus der haft der strengen Aufsicht des löbl. Gemeinderathes von Schattdorf und der Verwandtschaft zu unterstellen, mit der Empfehlung, denselben wenn möglich, und wenn sie es gut sinden, ihn anderswo als bei den Seinigen unterzubringen, es zu thun;
- 4) Sei ihm für den Fall, daß er für viel oder wenig in Diebfahl oder in der Mithülfe bei folchen rückfällig würde, frenge Uhndung in Aussicht zu fiellen;
- 5) Habe er die Prozeß=, Ahungs= und ein Drittel Gerichtskoften zu bezahlen, und die Beschädigten zu entschädigen;
 - 6) Möge er nach 10 Jahren um Rehabilitation nachsuchen;
- 7) Könne bis Morgens 8 Uhr (den 5. Weinmonat) die Appellation gegen dieses Urtheil ergriffen werden.

Actum, den 4. Weinmonat 1851.

Folgen die Unterschriften. (Directe Mittheilung.)

Schwyj.

Urtheil des Kantonsgerichts von Schwyz, vom 29. März 1851. In Sachen des öffentlichen Anklägers

gegen

Johann Kaspar Strickler, 41 Jahre alt, verheirathet und Vater von zwei Kindern, reformirten Glaubensbekenntnisses, früher Kattundrucker, dermalen beruflos, heimatrechtig in Nichtersweil, seit längerer Zeit ohne bestimmten Wohnort, verbeiständet mit Herrn Fürsprech Lindauer,

betreffend

Betrug, unbefugte Ausübung der Heilkunde, und Unzuchts-

hat das Kriminalgericht, nach Erflärung der Spruchreife der

Aften, erfannter Kompetenz dieser Behörde, angehörter Klage und Bertheidigung, sowie nach Belesung der Aften, woraus sich ergeben:

A. Im Frühjahr und Sommer 1850 wurde das Bezirksammannamt Schwyz wiederholt berichtet, daß sich ein fremder
Mann, unter dem Namen "Wunder-Doktor" und "fahrender Schuler" im Land umher treibe, der den Leuten vorgebe, durch geheime Kunst die in der Erde verborgenen Schäke hervorheben zu können,
und daß es ihm hin und wieder gelinge, Leichtgläubige zu prellen.
Da der Unbekannte, wo er an einem Orte fortging, wieder versprach, bald zurückzukommen, so wurden die Täuschungen erst entdeckt, wenn er sich wieder anderswo befand, und daher auch die Unzeige verspätet. Erst am 25. Jenner l. J. wurde eine Anzeige
gemacht, welche auf den Aufenthalt dieses Individuums führte
und die Fahndung desselben am Spitibuel, Gemeinde Art, veranlaste. Die gegen ihn geführte Untersuchung ergibt nun folgendes:

B. Inquisit heißt Johann Kaspar Strickler und ift Gemeindsburger von Richtersweil, woselbst er früher wohnhaft war und längere Zeit der Armenpflege zur Last siel.

Vor ungefähr zwei Jahren trat er wieder aus derselben aus, und trieb sich als Landstreicher umher. Den 31. Mai 1847 wurde er vom Bezirksgericht Horgen wegen zwei einfacher Diebstähle im Betrag von etwa 10 Fr. zu einer zwanzigtägigen Gefangenschaft verurtheilt.

Am August 1848 wurde er wegen eines mit groben Ausdrücken begleiteten Schreibens, so er unter dem Namen Johann Kümi an das Bezirksammannamt Schwyz in Betresk einer polizeilichen Versfügung gegen eine dritte Person erlassen hatte, auf einige Tage in Arrest geseht und dann über die Kantonsgrenze geführt.

Im September 1849 wurde er im Kanton Glarus wegen Verdacht eines Diebstahls in Untersuchung gezogen, von der Anklage
jedoch frei gesprochen, dagegen aber als Selbstverschuldner des Verdachtes mit einem Theile der Kosten belegt. Vom Bezirksgericht Hinweil, Kanton Zürich, wurde er wegen Drohung von Verbrechen
und wegen Unterschlagung am 7. Febr. 1850 zu Gefängnisstrafe
verurtheilt. Während seines Aufenthaltes im Kanton Schwyz hat
er sich nachfolgende strafbare Handlungen zu Schulden kommen
lassen:

C. Im Frühjahr 1849 erschien Strickler bei einem gewissen Jos. Bettschart in den Studen, Gemeinde Iberg, und verlangte Schnaps und Brod. Da Bettschart ihm damit auswartete, aner-bot er sich, ihm ein Mittel zu verschaffen, daß seine Kühe mehr als die Hälfte fetter werden und zugleich wohl das doppelte Quan-tum Milch geben. Bettschart glaubte dieser Berbeisung nicht.

Auf den Abend fam noch ein Rachbar ine Daus und Strickler fing nun an, ihnen vorzumalen, wie man reich genug ware, wenn man alle Schäte mußte, die in der Erde verborgen feien. Er erflarte nun weiters, daß er fich darauf verfiebe, Schape zu beben. Als feine Reden wenig Glauben ju finden schienen, berief er fich auf die Wittme Waldvogel, Tochter des Dominif Waldvogel. Obschon es bereits 11 1thr war, wurde sie gleichwohl noch geholt. Da fie von dem Fremden sehr vortheilhaft sprach, fam er bei ihnen in beffern Rredit, die Unterhaltung wurde lebhafter, und Strickler eröffnete nun, dag im Siblthal binter der großen Mofferhütte ein Schat von einer Million liege, ber gang aus goldenen achtedigen Müngen bestehe, und mobei eine Seele mandeln muffe. Er werde den Erdgeist und den Luftgeist beschwören; diese mussen das Geld bier ins Saus bringen. Damit aber die Seele erlöst werden fonne, muffe er Zwing- und Triebmeffen lefen laffen, mogu er das nöthige Geld verlangte. Auf Bureden des Dominit Lagler gab ihm Bettschart wirklich 6 Thaler, einen schönen Reisesack, Schnaps und Brod auf den Weg. Auch feine Frau gab ihm etwa 7 Baken, woraus dieser versprach, ihr ein Mittel zu faufen, daß es ihr bei ihrer bevorstehenden Riederkunft recht gut gehe. Was er an Geld und Behrung erhalten, rechnet Bettschart auf 7 Kronthaler; der Ungeflagte dagegen behauptet beharrlich, von Bettschart 10 bis 12 Aronthaler erhalten zu haben. Strickler ging, versprach in drei Tagen wieder zu kommen, ließ fich dort aber nicht mehr sehen.

D. Im Frühling des vorigen Jahres hielt sich Strickler einige Tage bei Anton Beeler am Urmiberg, Gemeinde Ingenbohl, auf. Diesem sagte er, daß in seinem Stall und in seiner Wiese in der Rähe eines Apfelbaumes, wo eine auffallend grüne Stelle war, Geld verborgen liege, welches er hervor thun tönne. Beeler, der ihn nicht im Hause verpflegen konnte, gab ihm in verschiedenen Malen 22½ Bh. für seinen Unterhalt. Während von der Hebung dieses Schahes die Nede war, brachte Strickler noch einen andern Schah von vierthalb Millionen zur Sprache, welcher in den Nuinen der Nedingischen Burg am Urmiberg liegen solle. Strickler gab aber an, zur Hebung desselben Bücher für den Geisterzwang nöthig zu haben, welche zwei Louisd'or kosten. Diese große Forderung schreckte den Beeler ab, erregte bei ihm Mistrauen und er verabsschiedete den Fremden.

E. Ungefähr zu gleicher Zeit fam Strickler auch in das Haus des Kaspar Joseph Senn am obern Urmiberg, Gemeinde Schmyz. Er war sehr gesprächig und erzählte, daß er Schähe hervorheben könne. Es liege, fuhr er fort, beim Wylersteg ein Kessel voll Geld; dieses wolle er ihm einhändigen, wenn er ihm zwei Louisd'or gebe. Senn erwiederte ihm, wenn er Schähe hervorthun könne, so brauche

er ihm fein Geld zu geben und eitheilte ihm furzen Bescheid, so daß der Angeklagte fich für immer zuruckzog.

F. Bald hierauf begab fich derfelbe auf Morschach, woselbst er in verschiedenen Häusern ein= und ausging. Dem Herrn Kan= tonsgerichtssubstituten Andreas Schuler auf Morschach versprach er einen Brunnen zu graben, den er mittelst eines Magnetapparates entdecken zu können vorgab. Für diese Arbeit verlangte er aber erst dann eine Belohnung, wenn der günstige Erfolg eingetreten.

Bei andern Personen suchte er seine vorgebliche Kunst der Schaftgräberei beliebt zu machen. So redete er mit Martin Bettschart von zwei Schäßen, wovon der eine in Gl. 6000 an Rubeln und Kronthalern, der andere aber in so viel Gold bestebe, daß drei Mann genug hätten, ihn aufzuheben. Der erstere liege in seiner Matte, das Gold aber in der Küche, und bei letzterm warte eine arme Seele auf ihre Erlösung. Diese glaubte er mittelst 60 Messen zu erzwecken, von welchen 30 am Steinerberg und 30 am Seelisberg gelesen werden sollten. Für Vertragung des Messenzgeldes nach Seelisberg machte er sich selbst anheischig.

Dem Maurus Marty suchte er glauben zu machen, daß in seiner Wiese zwischen zwei Kirschbäumen ein Schatz von 90000 Gl. liege, und forderte zwei Louisd'or, um daraus dasjenige ankausen zu können, was er zur Hebung desselben bedürfe. Marty wollte sich mit ihm aber nicht einlassen. Unterdessen erhielt Herr Pfarrer Ehrler von dem Treiben dieses Menschen Kunde, und als er ihn einmal antraf, stellte er ihn ernstlich zur Nede, und drohte ihm, sofern er sich nicht sogleich entserne, andere Maßregeln gegen ihn zu veranlassen. Der Angeklagte fand für gut, sich schleunig aus dem Staube zu machen.

G. Bessern Erfolg hatte sein Unternehmen in hinteriberg, Gemeinde Schwyz. Dortselbst machte er dem Franz Bettschart, Dienstsnecht in der Hodern, die Vorgabe, es liegen auf dem Kähisboden, beim hinteribergerbrüggli und am Wylersteg Schähe, welche er hervor thun wolle. Den einen könne Vettschart für sich behalten, aus einem andern müsse er eine Kapelle bauen, und den dritten unter die Armen vertheilen. Strickler verlangte für sich zum voraus nur 3½ Louisd'or, dann für jeden Schah einen Louisd'or Finderlohn, und am Ende verschmähe er auch ein Trinkgeld nicht. Die 3½ Louisd'or gab er vor, für Ankäuse zum Behuse der Hebung des Schahes verwenden zu müssen.

Bettschart ließ fich durch diese Borspiegelungen bethören, entlehnte von Anton Föhn einen Louisd'or, der ihm noch fehlte, und übergab nun die verlangten Fr. 56 dem Schapgräber, der fich damit entfernte und nicht wieder erschien.

H. Einen abnlichen Berfuch machte er am 18. genner 1. 3.

bei Dom. Suter am Urmiberg, Gemeinde Schwyz. Diesem eröffnete er, daß in der Nähe seines Hauses, auf einem Felsenvorsprung ein Schatz von Gl. 1500 und nur 4½ Fuß tief unter der Erde verborgen liege. Er hieß den Suter täglich ein Bater Unser beten und versprach den Schatz am kommenden Freitag aus der Erde hervorkommen zu lassen. Suter verhieß zu beten, und Strickler entfernte sich. Als er aber Tags darauf wieder kam, hatte sich ersterer beser besonnen, und gab ihm einen abschlägigen Bescheid.

J. Am 20. Jenner begab fich der Angeflagte unter dem Ramen Johann Joseph Schicker ju Jos. Bettschart in der Euw ju Ried. Diesem pries er feine Renntniffe in der Sympathicheilkunde und im Schahgraben an und zeigte ihm in der Nähe des Stalles eine Stell: , mo ein Schatz von zirfa 24,000 Bl. verborgen liege. Diesen versprach er mit bulfe von zwei rechtschaffenen Mannern und für eine nachherige Belohnung von 4 Louisd'or zu heben. Mittlerweile fam der Selferg-Bauer Wiget herbei und es murde nun gemeinschaftlich von der Sache gesprochen. Auf Freitag den 24. gl. Mts. verhieß Stridler den Schatz zu beben, wenn fie beide täglich feche Bater Unfer und zweimal das Glaubensbefenntniß beten, wenn der Selferz-Bauer ihn bis dahin ernähre und Bettschart ihm Moft, Rafe und Brod berschaffe. Auch sei nöthig im beil. Areu; in Schwy; und in der Kirche am Steinerberg Meffen lesen zu laffen. Wiget verpflegte ihn wirklich, Bettschart aber verabfolgte nichts. Freitags Nachmittags entfernte er fich, und tam ungeachtet feines Versprechens nicht mehr zurud. Die Verpflegungsfoften Wigets werden von diefem auf 12 Baken angegeben.

Die Einbildungsfraft der beiden Bauern war aber in solchem Grade erhift, daß sie an diesem Abend folgende Erscheinung zu sehen glaubten:

Bettschart war Nachts zu Wiget in's Helserz gegangen. Als er wieder heimkehren wollte, glaubte er unweit von sich zwei etwa acht Schuh hohe Männergestalten mit langen bis auf den Bauch herabgehenden Värten zu sehen. Nebstdem schien ihm eine lange Latte über einen Zwetschgenbaum hingelegt, die sonst vorher nicht vorhanden gewesen. Bettschart kehrte wieder ins Haus zurück und erzählte, was er gesehen. Wiget wollte nichts von der fraglichen Latte wissen und nun schauten beide zum Fenster hinaus und glaubten nun statt derselben einen Negenbogen zu sehen, der sich vom Zwetschgenbaum bis an den Stall hinunter wölbte. Bettschart getraute sich nun nicht mehr, an diesem Abend Wigets Wohnung zu verlassen.

K. Während dieser Tage hatte der Angeklagte auch mit Jos. Waldvogel in Ried über Hervorbringung von Schäpen Unterhands

lungen angefnüpft, welchem derselbe durch seinen Schwiegersohn, Voseph Bettschart empsohlen worden war. Dem Waldvogel wurde von zwei Schähen gesprochen; der eine, ein Sennfessel voll Gold, liege am Wylersteg, der andere, im Betrag von 8 Millionen, auf der Insel Schwanau. Zur Hehung des erstern verlangte der Angestlagte ein Pfand von zehn, und zur Hehung des lehtern ein solches von acht Louisd'or. Diese Bedingungen erschreckten den Waldvogel, indem er sagte, daß er nicht so viel Geld habe. Strickler wußte gleich Nath, und versprach ihm, in Zehnders Matte zu Kaltbach einen Schaß von Gl. 4000 zu heben, wenn sie ihn eine gewisse Zeit verpstegen. Diese Bedingung wurde angenommen; allein am Freitag Morgens entfernte sich Strickler und kan nicht wieder.

- L. In Betreff der Klage auf unbefugte, beziehungsweise bestrügliche Ausübung der Heilfunde liegt folgendes an den Aften:
- a) Strickler gesteht, im Jahr 1849 am Feusisberg dem dreizehn= jährigen Mädchen des Karl Bachmann ein Mittel gegen das faltende Weh gegeben zu haben. Nach der Aussage des Vaters wurde das Kind wirklich auf die Dauer von etwa zwei Jahren geheilt. Was Strickler dießfalls an Geld und Geldeswerth erhielt, gibt er auf 12 Franken an;
- b) dem franken Anaben des Balz Lagler in den Studen hatte er bei seinem dortigen Aufenthalt Arzneimittel verschrieben. Sobald der Bater aber das Rezept sah, verlor er den vorherigen guten Glauben, und ließ es nicht anwenden;
- c) er versprach auch, den Vater des Weibels Marty auf Morschach von den Gliedschmerzen zu heilen; seine plötliche Entfernung aus der Gemeinde hinderte aber die Ausführung;
- d) dem Bettschart zu Nied verordnete er zur Heilung seiner Augenschmerzen, am Charfreitag während der Absingung der Passion eine Schnecke zu suchen und auf das leidende Auge aufzulegen:
- e) einer Frau in der Gemeinde Schwyz verschrieb er ebenfalls ein Rezept zur Beförderung der Menstruation.
- M Endlich ist Strickler geständig, mit einer Weibsperson der Gemeinde Schwyz mehrere Mal verbotenen Umgang gepflogen zu haben,

in Erwägung:

- 1. Daß der Angeklagte sich von mehreren Personen Geld im Gesammtbetrag von Fr. 103 Rp. 45 zu verschaffen gewußt hat, unter der Vorgabe, ihnen Schäße zu heben;
- 2. daß er ohne medizinische Kenntnisse zu besitzen, vielweniger vatentirt zu sein, die Heilfunde ausgeübt;
- 3. daß er mit einer Weibsperson mehrere Mal verbotenen Umgang gepflogen :

- 4. daß als Erschwerungsgrunde ju berudfichtigen find:
- a) daß er bei seinen Borspiegelungen besondere Beharrlichteit und Lift gezeigt;
- b) daß er bemiefen, daß ihm die Uebertretung der Strafgefete zur Bewohnheit geworden;
- 5. daß bei ihm einzig der Milderungsgrund in Betracht kömmt, daß er die Untersuchung durch offenes und umftändliches Geständnis eileichtert hat,

gefunden:

Es habe fich der Angeklagte des einfachen Betruges im Betrag von Fr. 103 Rp. 45, der unbefugten Ausübung der heiltunde und der gemeinen Unzucht schuldig gemacht,

und hierauf

in Anwendung des §. 2 Ziff. 8 der Verordnung über die Strafkompetenz, sowie der §§. 258, 237 litt. b des Luz. Krim. St. G. V.,
des §. 136 des Luz. Pol. St. G. B. und der §§. 75 litt. b, d,
84 und 77 litt. f des Luz. Krim. St. G. B.

ju Recht erfennt:

- 1) Es sci dem Angetlagten die erstandene haft als Strafe ange-
- 2) sei er zu einer halbstündigen Ausstellung auf der Lasterbank durch den Läufer verurtheilt;
- 3) habe er eine Gefängnifftrafe von 10 Tagen, je um den andern Tag mit magerer Koft, zu erstehen und sei er am Anfang und Ende derfelben je mit 25 Ruthenstreichen zu züchtigen;
 - 4) habe er die Beschädigten zu entschädigen;
- 5) fei er in sammtliche Agungs- und Prozeffosten, im Betrag von Fr. 125 Ap. 75, verfällt;
- 6) foll er in feine Beimatgemeinde jurudgeführt werden und fei ihm das Wiederbetreten des Rantons Schwy auf immer unterfagt;
- 7) foll dieses Urtheil dem Regierungsrath zur Vollziehung mits getheilt und durch das Amtsblatt veröffentlicht werden.

Folgen die Unterschriften.

(Amteblatt des Kantone Schwy 1851. S. 160 f.)

Baselstadt.

Urtheil des Civilgerichts Bafel, vom 13. Mai 1851.

In Sachen der herren E. Lecus et G. Thibault in Paris (Anw. Dr. Birmann) Kläger gegen Naph. Mos. Bikkard in Basel (Anw. Notar Diek) Beklagten, betreffend Bindication.

Im Dezember 1850 gelangte Beflagter in den Befit einer Parthie Commerftoffe in dem Factura-Betrag von Frs. 6059. 30/

welchen er von einem gewiffen bermann Billard fäuflich erhalten su baben erflärte. Diefe Baaren batte genannter S. Villard in Baris bei dem flägerschen Sause gekauft und fich dabei, wie die Kläger behaupten, als das Saupt des Saufes gof. Villard in Straßburg erklärt, für das er früher gereist mar. Diefes Saus hatte früher richtig bezahlt und auch diegmal nahmen die Kläger darum feinen Unftand, die Baare ju Berfügung von Sermann Villard nach Ranen geben gu laffen. Bon dorther erfuhren fie jedoch bald, daß berfelben die Richtung nach Mülhausen und Bafel gegeben worden war; fie faumten, dadurch flutig, nicht, das Saus Jos. Villard angufragen und als diefes jede Kenntnig von diefer Unternehmung, wie erwartet, in Abrede ftellte, in Bafel ber Baare nachzugehen, die in den Sanden des Beklagten juleht vorgefunden ward, der fie auf ein ihm, wie den meiften Groffiften, gemachtes Ungebot am 6. Jan. 1851 gegen baar von S. Villard gefauft, theilmeise sogar schon weiters verfauft und einen andern Theil schon weiter angeboten hatte. Ein Beschlag darauf wurde von dem Civilgerichtsprässdium verweigert, da genügende Beweisführung für eine erfolgte Veruntreuung der Maare gur Beit nicht geleiftet werden konnte und doch ohne diesen Rachweis der Arrest auf Waaren, die im Uebrigen gang regelmäßig in den Besit des Beflagten gefommen waren, nicht zu rechtfertigen mar. Die Polizei-Direftion, ihrerseits angegangen, ertheilte den Arreft. Im Intereffe einer in Frankreich anhängigen Strafuntersuchung mußte fie biefür zuständig fein. Denn mittlerweile batten die Kläger gegen den Hermann Villard eine Klage vor dem Bucht-Polizeigericht in Paris angehoben, welches unterm 5. April 1851 folgendes Contumat-Urtheil erließ :

attendu qu'il résulte de l'instruction et des débats que dans le courant de 1850 Villard prenant faussement la qualité de négociant et de chef de la maison de commerce de Joseph Villard de Strasbourg et en employant des manœuvres frauduleuses pour persuader l'existence d'un crédit imaginaire s'est fait remettre par les sieurs Lecus et Thibaut des marchandises pour une somme de 6059.... qu'il a ainsi escroqué tout ou partie de la fortune des susnommés, délit prévu et puni par l'art. 405 du C. P.

vu le dit art. dont il a été fait lecture par le président

cond. Villard à treize mois d'emprisonnement, 50 frs. d'amende et aux dépens liquidés à la somme de 41 frs. 10 cts. sur la quelle somme cell de 35 frs. 60 cts. a été avancée par le trésor.....

Mit diesem Contumazurtheil in der Hand glaubten sie den Beweis der Beruntreuung geführt zu haben und verlangten, darauf geflüht, vom Betl. die Herausgabe der mit Polizeibeschlag belegten Waaren vor Civilgericht.

Die beflagte Parthei ihrerseits verlanate durch Gesuch vom 18 April die Aufhebung des polizeilichen Beschlags vor der Regiesrung und erhielt durch Beschluß vom 28. gl. M., daß dieser Beschlag wirklich aufgehoben wurde, "insofern nicht bis Ende des Monats von den betreffenden Klägern ein ordentlicher gerichtlicher Arrest ausgewirft werden könne." Derselbe wurde zum zweitenmale verweigert.

Der Beflagte machte barauf aufmertfam,

in Betreff der Bindication und ihrer Boraussehungen,

daß Hermann Villard den Klägern nicht unbekannt gewesen sei, sondern als Reisender des Hauses Jos. Villard schon mehrfach mit ihnen verkehrt hatte, daß sie nichts dessoweniger laut eingeslegter auf Hermann Villard gerichteter Factur vom 13. Dec. 1850 ihm und nicht dem Hause Fos. Villard verkauft haben und folglich sehr zweiselhaft, jedenfalls unbewiesen sei, ob derselbe sich wirklich, wie sie behaupten, als Haupt des Hauses Fos. Villard geltend gesmacht habe?

daß das Contumazurtheil des Zuchtpolizeigerichts von Paris nicht geeignet sei, diesen mangelnden Beweis zu ersehen, indem selbiges nicht als rechtskräftig zu betrachten sei, sondern wenn es überhaupt in dem Amtsbereich des Tribunals gelegen habe, nach französischer Nechtsorganisation einer Nevision unterliege — namentslich auch die angeblichen "manœuvres frauduleuses" nicht namhaft mache und überdieß den Civilpunft in keiner Weise berühre —

daß Befl. unbestrittenermaßen von Demjenigen gefauft und Denjenigen bezahlt habe, auf deffen Namen die Factur laute -

in Betreff des Urreftes,

daß derfelbe nach allem Vorhergehenden materiell durchaus ungerechtfertigt daftebe,

daß, da ihn die Regierung in ihrer Erfanntniß vom 28. April in Gegensatz stelle mit einem "ordentlichen", er als außerordent-licher, d. h. unzuläßiger zu betrachten sei —

daß er dem Bekl. insofern Schaden gethan, als er gerade in der besten Verkaufzeit für Sommerstoffe, d. h. in der Zeit vor dem 1. Mai, ihn am Vertrieb gehindert und ihn so in einen Schaden gebracht habe, der nach eingelegter Verechnung sich auf 864 Schweiszerfranken belaufe, welchen er durch Widerklage vom Kläger zurücksordere.

Der Widerbeklagte ermiderte:

Sine polizeiliche Beschlagnahme könne nimmermehr von dem Civil-Gesichtspunkte aus gewürdigt und der sie veranlassende Kläger nicht als Civilpartei betrachtet werden, da ja die Entscheidung über Erlaß, Maaß und Bedingung eines solchen Arrestes niemals in seinem Ermessen liege —

Widerfläger habe aber felbst unerwiesen gelassen, daß diese Beschlagnahme überhaupt von dem Widerbeflagten veranlaßt morden —

Sollte aber überhaupt für solche polizeiliche Maßregeln eine Civilverantwortlichkeit bestehen, so müßte die Regierung für ihr Organ einstehen — und die Kläger mären nicht die rechten Bestlagten.

Worauf, nach Replif und Duplit, erfannt ward:

Da das eingelegte Contumazurtheil vom 5. April I. J. die vor hiesige Schranken gebrachte Civilfrage und die Zulässigkeit der Bindication fraglicher Waaren nicht berührt noch entscheidet, nach dem Sinne des S. 377 der Gerichtsordnung*) aber dieselben als "veruntreutes" Gut nicht angesehen werden können, so sind Kläger mit ihrem Begehren auf Rückgabe derselben abgewiesen und in ordinäre und extraordinäre Kosten verfällt, ebenso wie hierorts Bestlagte und Widerkläger rücksichtlich des Begehrens von Ersatz eines angeblichen durch das Einschreiten der Polizeibehörden verursachten Schadens, über welchen nach Grund und Umfang zu entscheiden dem Tribunal nicht zustehen fann.

Das Appellationsgericht bestätigte dieses Urtheil am 18. Sept. (Directe Mittheilung.)

Baselland.

Urtheile des Ariminalgerichtes. Vom 5. April 1851.

Im Ramen des fouveranen Bolfes!

Wir Kriminalrichter des Kantons Basel = Landschaft haben in Sachen Martin Bürgin, Plapp, von Säfelfingen, 39 Jahre alt, verheirathet, kinderlos, betreffend Diebstahl; — vom Tit. Regies rungsrathe sub 20. Februar 1851 uns zur Untersuchung und Besurtheilung zugewiesen — nach Anhörung des Angeklagten, sodann nach geheimer Umfrage und Berathung;

erwägend, Bürgin, der früher wegen qualifizirten Diebstahls bestraft worden, habe eingestanden, in der Racht vom 10. auf 11. Februar 1851 aus einem einsam ftehenden mit einer Schnur

^{*)} Derfelbe lautet folgendermaßen: "Terjenig, welcher etwas kaufft, soll gestissen Acht haben, was ober von wem er kauffe, dann da er ein gestohlen, geraubt ober sonsten veruntreutes Gut erkaufft, ist er von Nechts wegen schuldig, solches Gut demjenigen, so es kundlich oder beweißlich zugehöret, ohne Wicdererstattung des außgegebenen Kaufsichtlings zuzustellen; doch ist ihme seinen regreß an den Vergkünffer zu suchen, ohnbenommen."

jugebundenen Stalle ein Rage. Schaf entwendet und dasfelbe gu Saufe geschlachtet zu haben;

ermägend, der größere Theil des Fleisches, gleichwie das Fell sei wieder beigebracht worden:

in Anwendung von §. 136 Mr. 2, §. 137 Mrt. 2 und § 37 des Kriminalgesetzes,

erfannt:

Werde Martin Bürgin von häfelfingen zu dreijährigem Buchthause — vom Tage der Verhaftung an gerechnet — zu sechszehn Franken Schadensersah an Jakob Thommen und zur Vezahlung der Prozeskosien — Gangentschädigung an diesen inbegriffen verfällt.! Folgen die Unterschriften.

(Amtsblatt I. Abth. G. 427 f.)

Vom 14. Juni 1851.

Im Ramen des fouveranen Bolfes!

Wir Kriminalrichter des Kantons Basel = Landschaft haben in Sachen Barbara Gisiger von Hauensein, Kantons Solothurn, 18 Jahre alt, unverheirathet, Dienstmagd, betreffend Betrug; — vom Tit. Regierungsrathe sub 7. Juni 1851 uns zur Untersuchung und Beurtheilung zugewiesen — nach Anhörung der Angeklagten, sodann nach geheimer Umfrage und Berathung;

erwägend, Inkulpatin sei zweierlei widerrechtlicher Sandlungen, des Betrugs und Diebstahls, angeklagt;

erstere habe sie vollkommen eingestanden; sie habe nämlich mittelst eines selbst geschriebenen Scheines, wobei sie den Namen einer dritten Person gebraucht, auf diese hin Waaren im Werthe von Frk. 14 bezogen;

des weitern Bergehens, der Entwendung dreier Baar Strumpfe, fei fie weder durch Umftände noch Beweis überführt;

erwägend einerseits, daß jene Waaren wieder beigebracht worden; anderseits, daß Inkulpatin wegen Diebstahls schon bestraft worden ift;

in Anwendung von §. 295, §. 155 Mr. 1, §. 28 und §. 37 des Kriminalgesepes,

erfannt:

Werde Barbara Gisiger von Hauenstein, Kantons Solothurn, von der Diebstahlsanklage freigesprochen, des Betrugs dagegen schuldig erklärt und deßhalb zu zweijähriger Kettenstrafe zweiten Grades — vom Tage der Verhaftung an gerechnet — zu achtjähriger Kantonsverweisung und zur Bezahlung der Prozeskosten — Gangentschädigungen an sämmtliche einvernommene Personen inbegriffen — verfällt.

(Amtsblatt II. Abth. S. 297 f.)

Vom 28. Juli 1851.

Am Namen des souveranen Volfes!

Wir Kriminalrichter des Kantons Basel-Landschaft haben in Sachen Fakob Hug von Sissach, 48 Jahre alt, unverheirathet, Bosamenter, betreffend Eigenthumsbeschädigung; — vom Tit. Regierungsrathe sub 5. Juli 1851 uns zur Untersuchung und Beurtheilung zugewiesen — nach Anhörung des Angeklagten, sos dann nach geheimer Umfrage und Berathung;

erwägend, es habe sich Hug als Urheber der am 30. Juni 1851 stattgefundenen Einäscherung eines angefüllten Heuscheuerschens dargegeben, zwar anfänglich als sei ihm solches aus Unvorsschtigkeit geschehen, nachher aber, er habe solches absichtlich darum gethan, um eine Aenderung seines Schicksals, eine Versorgung seiner, zu bewirken;

in Anwendung von §. 89 des Kriminalgesetes,

erfannt:

Werde Jakob Hug von Sissach zu vierjähriger Kettenstrafe zweiten Grades — vom Tage der Verhaftung an gerechnet — zum Schadensersat und zur Bezahlung der Prozeskosten verfällt.

Folgen die Unterschriften. (Amtsblatt II. Abth. S. 347 f.)

Vom 7. Juni 1851.

Im Ramen des souveranen Bolfes!

Wir Ariminalgericht des Kantons Basel = Landschaft haben in Sachen Johann Fakob Eglin, von Mönchenstein, 32 Jahre alt, verheirathet, kinderlos, Schneider, betreffend Anklage auf Vergiftung; — vom Tit. Regierungsrathe sub 15. März 1851 uns zur Untersuchung und Veurtheilung zugewiesen, — nach Anhörung der von Advokat Brodbeck für den Angeklagten an den Schranken gehaltenen Vertheidigung, sodann nach geheimer Umfrage und Verathung,

erwägend, durch nachfolgende in naher Verbindung zu ein= ander Behenden Indicien erscheine Eglin troth seines steten Läug= nens überwiesen, in die Speisen seiner Gattin wiederholt Gift= stoffe gemengt zu haben; nämlich:

- a. daß zur Zeit, als lektere mit Uebelfeiten, heftigen Leibesschmerzen, verbunden mit Krämpfen und Erbrechen, befallen worden,
 in einer seiner Taschen zwei Päckchen, das eine Silberglätte, das andere Phosphor ab Zündhölzchen geschabt enthaltend, gestunden worden sind;
- b. daß nach der Angabe der Eglin die betreffenden Speisen einmal sandig gewesen, das andere Mal nach Schwefel gerochen, welche Erscheinungen mit dem Gutachten des mit der Analisirung

der gefundenen Substanzen beauftragten Chemifers und darauf gefußten ärztlichen Befunde des Genauesten übereinstimmen;

- c. daß Eglin, über jene Päcken befragt, angegeben, er habe beide auf der Straße gefunden, die Silberglätte zum Poliren einer metallenen Uhr gebraucht und den Phosphor zu vernichten beabsschtigt;
- d. lettere Vorgabe falle durch das Behalten, erstere dadurch, daß solcher Stoff zum Poliren durchaus nicht tauge, unberücksichtigens werth dahin;
- e. daß Eglin mehrmals von Speisen, die feiner Frau nach dem Genusse Erbrechen verursacht, nicht essen wollen;
- f. daß er lettere angesucht, die durch dritte Berson bei Amt gemachte Bergiftungsflage rudgängig ju machen;
- g. daß Frau Eglin, die weder Kinder noch Dienstboten gehabt, wiederholt bemerkt, daß ab den Bündhölzchen der Brennstoff abgeschabt worden, was niemand als der Angeklagte gethan haben konnte;

erwägend, an diese Anzeigen reihen sich noch die Umstände, daß Eglin einige Zeit vor diesen Vorfallenheiten seine Frau veranlassen wollen, über ihr Vermögen zu seinen Gunsten zu verfügen, und daß er mit seiner frühern Geliebten geheime Befanntschaft gepflegt, was Anlaß zu etwelchem Unfrieden gegeben;

erwägend, nach dem erwähnten Gutachten wirke die Silberglätte in gewissen Gaben und Umständen als Gift und bewirke bei fortgesehtem Genusse Entzündung, Abmagerung 2c., Phosphor in Flüssigkeiten gebracht, senke sich zu Boden und verbrenne nach Entfernung der lettern, wirke indessen mittelst besonderer Zuberritung ebenfalls als Gift;

erwägend, daß nun hier ein fortgesettes Mischen der bezeicheneten Stoffe stattgehabt, sei flar, jedoch habe die Wiederholung nicht in der Weise stattgefunden, um den Tod zu bewirken; dieses könne indessen nicht zu Gunsten des Angeklagten, dessen böse Abssicht am Tag liege, ausgelegt werden; die Nichtausführung seines Vorhabens sei eher dem Umstande zuzuschreiben, daß Eglin solcher Mittel sich bedient, die ihres widerlichen Geschmackes wegen die Entdeckung befördert haben;

in Anwendung von §. 108 und §. 231 des Kriminalgesetzes erkannt:

Werde Jakob Eglin, von Mönchenstein, zu zwanzigiähriger Kettenstrafe zweiten Grades und zur Bezahlung der Prozeskosten verfällt. Folgen die Unterschriften.

Urtheil des Obergerichts vom 27. Movember 1851.

Im Namen des souveranen Volkes! Wir Oberrichter des Kantons Baselland haben in Sachen

Aafob Eglin, von Mönchenstein, Angeklagten Appellanten, pto. Anklage auf Giftmordsversuch — erstinstanzlich sentenzirt durch das Tit. Kriminalgericht sub 7. Juni 1851 — nachdem rechtzeitig appellirt worden, nach Cirkulation der Akten, Anhörung der von Advokat Stäuble für den Angeklagten vorgetragenen Appellationse beschwerde und des von Advokat Barth Namens des Tit. Negiczungsrathes zur Aufrechthaltung des appellirten Urtheils gehaltenen Vortrages, sodann nach geheimer Umfrage und Verathung,

genehmigend die Motive des erften Richters,

erfannt:

Werde das anhergezogene Urtheil des Tit. Kriminalgerichts d. d. 7. Juni 1851 unter extraordinärer Kostenfolge für den Appellanten Eglin bestätigt.

Folgen die Unterschriften. (Amtebl. II. Abth. S. 332 f.)

Schaffhausen.

Urtheil des Appellationsgerichts vom 3. Märg 1851.

In Sachen des Fiskalats, vertreten durch Herrn Fiskal und Regierungsrath Ammann, öffentlicher Antläger und I. Appellant, und der Civilkläger, Herr Bezirksgerichtspräsident Müller von Neunkirch, Namens der Kaspar Maag'schen Auffallsmasse, und Herr Gemeindrathspräsident Wildberger von dort, als Vogt der Kinder des Kaspar Maag, Appellaten,

gegen

Johann Martin Grieshaber, Rechtsconsulent von Unterhallau, Ungeflagten und II. Appellanten,

und Kaspar Maag, alt Dragoner von Neunfirch, Angeflagten, Avvellaten,

wegen Betruges,

hat das Appellationsgericht,

auf Grundlage der fattischen Ergebnisse des erstinstanzlichen Urtheils des W. Kantonsgerichts vom 2. und 3. November 1849, und der unterm 9. September vor Appellationsgericht geführten Parteiverhandlungen,

in Erwägung:

1) daß die Angeflagten durch freies gerichtliches Geständnis und durch ein vorliegendes Aktenstück überwiesen sind, am 22. Juli 1844 einen Cessionsvertrag abgeschlossen und darüber eine Arkunde folgenden Inhalts ausgefertigt zu haben:

"Der Unterzeichnete cedirt hiemit dem Herrn &. M. Gries-"haber, Kantonsrath, feine Forderung per fl. 3400 - jage Gulden "vier und dreifig Hundert, welche er an Herrn Kantonsrath Bachazrias Gysel von Wilchingen für ein an denselben verkauftes Haus "als Kaufschilling dermalen noch zu fordern hat, als Eigenthum "an Zahlungsftatt, wofür den Werth erhalten."

- 2) Daß der Angeklagte, Kaspar Maag, anerkennt und auch gerichtlich konstatirt ist, daß dieses Guthaben von fl. 3400 damals fast ausschließlich sein Aktivvermögen bildete, und er durch Abtretung desselben in die Unmöglichkeit versetzt worden sei, seinen Kindern die laut Bertrag mit der Hohen Megierung vom 17. Aprik 1844 schuldig gewordenen fl. 2000 zu bezahlen und sowohl dieser als auch anderer Schulden wegen in Concurs gerathen sei, bei welchem die Gläubiger leer ausgehen werden;
- 3) daß der Angeklagte Maag genändig ift, diese Cession eingegangen zu haben, ohne daß er damals dem Mitangeklagten Griesbaber, außer einer Spielschuld von ihm unbekannter Höhe, an welcher er demselben aber einen Schuldschein auf einen Dörflinger für fl. 60 abgetreten, etwas geschuldet oder bei der Cession empkangen, ja auch nur eine Bescheinigung des Versprechens einer spätern Rückzahlung erhalten habe;
- 4) daß Maag ferner geständig ist, daß er dieses Cessionsgeschäft absichtlich deswegen abgeschlossen, um die Verwirklichung des gegenüber der Negierung eingegangenen Vertrages unmöglich zu machen, sowie auch, daß er die Falschheit der Schlusworte der Cessionsurkunde bei der Auffallsbeschreibung verschwiegen habe;
- 5) daß der Angeflagte J. M. Grieshaber zwar versucht hat nachzuweisen, daß der in Nede stehende Cessionsvertrag zwischen ihm und dem Angeflagten Maag ein ehrlicher und aufrichtiger und in jeder Beziehung völlig erlaubter gewesen, sowie auch, daß keine Nechte Dritter dadurch beeinträchtigt worden seien, somit von Betrug auch keine Nede sein könne:
- 6) daß nun aber der Angeklagte F. M. Grieshaber nicht nur nicht nachgewiesen hat, daß Maag ihm am 22. Juli 1844 fl. 3400 oder doch eine annähernde Summe schuldig gewesen sei, oder daß er demselben damals eine solche oder überhaupt eine Summe bezahlt, ja auch nur auf eine Weise die Zusage späterer Nückzahlung gemacht habe, daß Maag eine Forderung hätte geltend machen können, sondern gegentheils der Versuch, ein Guthaben von fl. 2000 nachzuweisen, mit Ausnahme einer von Maag anerkannten Spielsschuld und vielleicht einer Heugeldschuld von fl. 160 gänzlich mißlungen ist, wenn berücksichtigt wird:
- a) daß das behauptete Darleihen an Maag von fl. 1000 durch gar nichts nachzewiesen und zudem von Maag bestritten ist, jazdaß der Angeklagte selbst nicht einmal weiß, wie groß die Summe sein soll, da er in seinem Verhör am 23. Mai 1846 dieselbe auf

eirca fl. 800 — und in dem Verhör am II. Oftober 1846 auf circa fl. 1000 — angibt, und weder die Zeit, wann, noch die Umstände, unter welchen, noch die einzelnen Summen, in welchen er dem Maag Anleihen gemacht baben will — angeben fann, ein Umstand, der, verglichen mit der Sorgfalt, welche er auf ein Guthaben aus Spiel verwendete, indem er sich dafür ein Obligvausstellen ließ, iede Wahrscheinlichteit eines Darleihens an Maag ausschließt;

- b) daß die Forderung von fl. 160 für Heu, wenn auch nicht als unwahr nachgewiesen, doch darum unwahrscheinlich ist, weil dieselbe in dem Verhöre am 23 Mai 1846 nicht angegeben wurde, ohne daß diese Unterlassung nachträglich gehörig erklärt worden ist;
- o) daß die Forderung für ein zu Grunde gerichtetes Pferd bald zu fl. 220 — bald zu nur fl 200 — angeseht, von Maag nicht anerkannt und ein Rachweis der Verschuldung des Todes des Pferdes auf Seite Maags nicht erbracht wurde;
- d) daß auch die Spielschuld in ihrer Höhe nicht genau nachgewiesen in, indem Grieshaber dieselbe in seinem Verhör am 23. Mai 1846 auf fl. 216 — und am 11. Oftober 1846 nur auf fl. 90 setzte;
- e) daß aber namentlich der Posten von fl. 550 als Honorar für die Beilegung oder Unterdrückung eines Vaterschaftsprozesses dabin fallen muß, einmal, weil Maag bestreitet, überhaupt eine, geschweige denn eine so exorbitante Summe als Honorar versprochen zu haben und sodann, weil der Entstehungsgrund derselben (die Verleitung einer geschwängerten Weibsperson, das gestichtlich abgelegte Geständniß resp. die vor Gericht gemachte Anzeige ihres Schwängerers zu widerrusen) ein immoralischer ist;
- 7) daß demnach Grieshaber sich auf Grund der Cession und der größtentheils unwahren Erklärung in der Cessions-Urkunde "an Zahlungsstatt wofür den Werth erhalten" der Summe von fl. 3400— und mit dieser, wie oben (in Erwägung 2) gezeigt wurde, beinahe des ganzen Aktivvermögens des Kaspar Maag ohne rechtmäßigen Grund bemächtigt und diesen in die Unmöglichkeit versieht hat, seine rechtmäßigen Gläubiger zu befriedigen, so daß dieselben hiedurch in ihren (Vermögens=) Rechten haben Schaden leiden müssen;
- 8) daß die in Rede stehende Cessionsurfunde dazu gefertigt und auch benuht wurde, um die Waisenbehörde von Neunkirch resp. die Gerichte zum Nachtheil der Maag'schen Kinder zu täuschen um nämlich die Ueberzeugung hervorzubringen, Grieshaber habe durch die Cession ein rechtmäßiges Guthaben in gleicher oder doch annähernder Söhe bezahlt erhalten, oder den Gegenwerth dafür an Maag ausbezahlt, wofür folgende Thatsachen sprechen:

- a) in dem Civilprozesse gegen den Debitor cessus Herrn Kantons= rath Gysel und dessen Litisdenunciaten Herrn Fiskal Hans von Zieg= lern nomine der Maag'schen Kinder wurde die Cessionsurkunde zur Erlangung der fl. 3400 — mit Ersolg geltend gemacht;
- b) in dem Berhör vom 24. Februar 1846 wurde von Grieshaber jede einläßliche Antwort über die Befriedigung Maags verweigert, weil er an der Cessionsurfunde einen Beweis geleisteter Zahlung habe;
- c) in den Verhören vom 24. Mai 1846 und 11. Oktober 1846 behauptete Grieshaber, die Cession an Zahlungsstatt für Guthaben erhalten zu haben, und erst als er nicht mehr als fl. 2000 aufzuzählen vermochte, wurde anerkannt, daß er für den Rest die Gefahr übernommen habe, einen Prozest mit den Maag'schen Kinzdern bezüglich der fl. 2000 zu verlieren;
- 9) daß bezüglich der rechtlichen Natur des berührten Cessionssgeschäftes und der Bollziehung desselben in Frage kommt, ob dassfelbe in verbrecherischer Absicht abgeschlossen worden sei? Dießfalls aber bezüglich des Angeklagten Kaspar Maag um so weniger Zweisel obwaltet, als er diese Absicht geradezu gestanden hat, binsichtlich des Angeklagten J. M. Grieshaber dieser das Gegentheil behauptet;
- 10) daß aber für die verbrecherische Absicht Grieshabers folgende Thatsachen sprechen:
- a) daß die bedenklichen Vermögensumstände des Kaspar Maag landeskundig waren, und Grieshaber als intimer Freund des Maag dieselben gekannt haben muß, was er auch dadurch bezeugte, daß er in der Sihung des Kleinen Nathes vom 30. Januar 1845 ereklärte: Maag habe ihm nicht sein Vermögen als solches abgetreten, sondern ihn darauf an Zahlungsstatt angewiesen, indem er in einem Bürgschaftsverhältnisse zu Maag stehe, bei welchem sehr wahrescheinlich Verlust für ihn erfolgen werde, und er sich also gegen denselben zu sichern genöthigt sei;
- b) die Aeußerungen des Grieshaber über den Erfolg der Cesson unmittelbar nach deren Abschluß, worüber mehrere Zeugen (deren Classicität zwar von Grieshaber angesochten ist) wenn nicht gleichs mäßige doch ähnliche Angaben machten; entweder baß mit dieser Cesson ein Spaß gemacht werden solle, oder daß der Regierung eine Nase gedreht werden solle, er (Grieshaber) wolle der Regierung zeigen, wie man ein Geschäft nicht machen müsse, wenn man es recht machen wolle, die, wenn sie auch wegen verschiedenen Beziehungen der Zeugen, theils zu dem Angeklagten, theils wegen des Civilpunktes, nicht als rechtsgültige Zeugnisse angesehen werzden können) doch durch die eigenen Neußerungen des Angeklagten Grieshaber bestätigt werden: So hat derselbe bei Verhandlung des Civilprozesses mit dem Debitor cessus vor Bezirksgericht Oberklett-

gau am 1. Februar 1845 replicirt: Er bedaure, daß die zwei Regierungs-Commissarien Surbeck und Im-Thurn, welche nach Reunfirch geschickt worden seien, um die Angelegenheit des K. Maag in Ordnung zu bringen, die Nachlässigseit und unverantwortliche Dummbeit begangen, sich nicht von demselben eine bestimmte Anweisung auf den Kaufschilling des Hauses des Beklagten (Kantonstath Gysel) geben zu lassen und sodann von der geschehenen Cession dem Debitor cessus Anzeige zu machen; ebenso anerkannte derselbe in der Confrontation mit Kantonsrath Gysel am 24. Dezember 1846, zu Gysel gesagt zu haben, er wolle der Negierung zeigen (durch Abschließung des Cessionsvertrages), wie man nicht versahren müsse, um richtig zu versahren;

am 23. Februar 1847 gab er zu, auf die Frage des Gemeindraths Philipp Maag: "Was Tüfels hend er do g'macht?" erwiedert zu haben: "Das geht Dich nichts an; warte nur, das gibt ein "Mal einen Spaß", und ebenso auf die am gleichen Tage von dem gleichen Philipp Maag an einem andern Orte ausgesprochene Frage: "Wa hend er au g'macht? Wa denked er au?"

Aus diesen Neußerungen geht das Bewußtsein Grieshabers bervor, die Maag'schen Kinder seien um ihr Guthaben an ihrem Vater geprellt, und die Ansicht, die Regierung werde nun für das ungeschickte Benehmen ihrer Commissarien belangt werden;

- 11) daß es sich nun allerdings frägt, ob der Widerruf des Geständnisses seitens Maags in den zwei Zuschriften an das Präsedium des Appellationsgerichtes und an den Angeklagten F. M. Grieshaber aus "X., im April 1848" nicht geeignet sei, zu Gunsten Grieshabers anzunehmen, er sei das Opfer einer Intrigue? hier aber, abgesehen davon, daß aus dem Benehmen Grieshabers bei diesem Widerruf, und der Flucht Maags, dringender Verdacht obwaltet, Grieshaber habe denselben um den Preis der Kosten der Auswanderung Maags nach Amerika erkauft, gegenüber den aktenmäßig erhobenen Thatsachen gleichgültig ist, was Maag über Grieshabers Handlungsweise aussage;
- 12) daß nun aus dem bisher Gesagten sich zur rechtlichen Gewisheit herausstellt: Kaspar Maag und Joh. Martin Grieshaber haben mit dem Bewußtsein:
- 1. daß die Cessionsurfunde in den Bestimmungen "an Zahlungs"fatt wofür den Werth erhalten", unwahr sei;
- 2. daß durch Realistrung der Cessson im ganzen Umfange der Urkunde die Kinder Maags um ihr rechtmäßiges Eigenthum von fl. 2000 gebracht werden,

das Cessionsgeschäft abgeschlossen, in Folge dessen sowohl die Kinder Maags als auch andere Gläubiger desselben ihr Guthaben einbüften;

- 13) daß diese Handlung sich, nachdem Jemand an seinen Rechten geschädigt wurde, und zwar durch Täuschung (Aufstellung einer falschen Privaturkunde) und mit verbrecherischer Absicht, als Betrug herausstellt und hiebei in Bezug auf das Strafmaaß zu berücksichtigen ist:
- a) daß erschwerend für den Angeklagten Maag in Betracht kommt, daß er durch diese betrügerische Handlung seine Gläubiger, hauptsächlich aber seine eigenen Kinder in beträchtlichem Maaß geschädiget, die engsten Bande natürlicher Obliegenheiten zerrissen, und sowohl dadurch, als auch durch sein verschwenderisches, ausschweisendes Lebwesen den Grund zu seinem Untergange gelegt hat und nicht im Stande ist, den hiedurch angerichteten Schaden den Geschädigten irgendwie zu ersehen;
- b) daß dagegen erschwerend für den Angeklagten Grieshaber spricht dessen geistige Neberlegenheit, vermöge welcher er die Folgen seiner That hat einsehen müssen und daß derselbe dann die finsgirte Eesstonsurkunde vor den Civilgerichten als eine wahre geltend gemacht und den ganzen Vortheil dieser betrügerischen Handlung zum Nachtheile dritter Forderungsberechtigter für sich bezogen und in seinem Auhen verwendet hat;
- 14) daß bezüglich des Kostenpunktes noch zu berücksichtigen ift, daß der Angeklagte J. M. Grieshaber mehrere obergerichtliche Vorstände veranlaßt hat, an denen der Angeklagte Maag keine Schuld trägt; gefunden:

Es seien beide Berufungen unbegründet, sowohl Kaspar Maag als J. M. Grieshaber des Verbrechens des selbständigen kriminellen Vetruges schuldig und zu Necht erkannt:

- 1. Sei jeder der beiden Angeklagten zu 2 Jahren Arbeitshaus= frafe zweiten Grades verurtheilt, Maag jedoch mit Abzug eines Jahres bereits erstandener Untersuchungshaft.
- 2. Seien die beiden Angeklagten unter solidarischer Haftbarkeit schuldig, die fl. 3400 -- sammt Verzugszinsen vom Datum der Cesssonsurfunde an, so weit selbige zur Befriedigung der Gläubiger der Maag'schen Concursmasse erforderlich sind, zu vergüten.
- 3. Seien die ergangenen Untersuchungs = und erstinstanzliche Prozestosten, sowie die Kosten des heutigen Vorstandes, von beiden Angeflagten zu gleichen Theilen und unter solidarischer Haftbarfeit, die übrigen lettinstanzlichen Kosten dagegen von dem Angeflagten Grieshaber allein zu tragen.
- 4. Beröffentlichung dieses Urtheils im Umtsblatt und Mittheislung der h. Negierung, dem L. Fiskalat, der L. Polizeidirektion und den Shrs. Gemeindräthen von Unterhallau und Neunfirch.

Schaffhaufen, den 21. Marg 1851.

Folgen die Unterschriften. (Amtsblatt. 1851. S. 193 f.)

Strafurtheil des Kantonsgerichtes vom 26. Marg 1851.

In Sachen des Fiskalats, vertreten durch Herrn Fiskal Ammann, als öffentlichen Anklägers, und des Civilklägers, Heinrich Leu, Landjäger, von Hemmenthal, wohnhaft in Merishausen,

gegen

Fakob Meister, Zimmerjoggels, 23 Fahre alt, wegen körperlichen Gebrechen nicht militärpstichtig, und Martin Mener, Thalmeners, 23 Jahre alt, unverheirathet, Soldat bei der 1. Füstliercompagnie des Bataillons Seiler, Ir. 71, beide von Merishausen, Angeklagte, wegen Diebstahls,

hat das Kantonsgericht

in Erwägung:

- 1) daß Mart. Meyer und Ss. Fatob Meister durch die Angabe des Beschädigten sowohl, als insbesondere durch ihr eignes freies gerichtliches Geständniß überwiesen worden sind, sie hätten anfangs November v. J. eines Abends, wie sie aus der Wirthschaft auf dem Gemeindehause sich nach Hause begaben, auf Anregung des Hs. Fak. Meister den gemeinsamen Entschluß gefaßt, dem Landziäger Heinrich Leu zwei Vienenstöcke zu entwenden, hätten sodann um sieben Uhr desselben Abends von der Wohnung des Martin Meyer aus zwei vor dem Hause des Leu stehende Vienenstöcke gezholt und in dem Keller des Thalmeyers, Vater von Martin Meyer, verborgen, hätten hierauf, nachdem sich die Eltern des Martin Meyer zu Vette begeben, die in den entwendeten Körben besindzlichen Vienen getödtet, den in Honig und Wachs bestehenden Inzhalt herausgenommen, die leeren Stöcke aber mit Steinen beschwert an ihren frühern Ort zurückgestellt.
- 2) Daß im Weitern aus den Geständnissen der beiden Angestlagten hervorgeht, sie hätten den Honig und das Wachs unter dem Vorgeben, sie seien auf dem Wege rechtmäßigen Kaufes in den Besit dieser Gegenstände gelangt, der Mutter des Martin Meyer zum Verkaufe übergeben und auf diese Weise einen Erlös von 6 fl. 50 fr. erzielt, welcher nach Abzug eines bescheidenen Verstaufslohnes zu gleichen Theilen unter Beide vertheilt worden sei.
- 3) Daß der Werth der entwendeten Bienenstöcke, beziehungsweise der durch deren Entwendung dem Bestohlenen zugefügte Schaden durch einen Sachverständigen zu 14 bis 15 fl., von dem Bestohlenen selbst aber in Uebereinstimmung mit den beiden Angetlagten auf 10 fl. angeschlagen wird, hier daher zu Gunsten der Angeklagten wohl eher die niedrige Werthung des Bestohlenen selbst, als maßgebend angenommen werden muß:
- 4) Daß in Bezug auf die ftrafrechtliche Würdigung dieses Falles immerhin ein Diebstahl im Betrag von mehr denn acht

Gulden zur Nachtzeit und in Gefellschaft begangen vorliegt, mithin §. 143 des Strafgesetzes in Anwendung fommen muß.

5) Daß bei der offenbaren Härte der Bestimmungen des Strafgesehes in Bezug auf den vorliegenden Fall um so mehr das Minimum der durch das Geseth angedrohten Strafe auszusprechen ift, als überdieß mildernd zu Gunsten der Angeklagten deren aufrichtige Neue und freimüthiges Bekenntniß nach begangener That spricht (§. 37, c des Strafgesehes):

mit Einmuth gefunden:

Es seien beide Angeklagte des qualifizirten friminellen Diebfahls schuldig, und, in Anwendung des §. 143 des Strafgesehes zu Necht erkannt:

- 1. Sei jeder der beiden Angeflagten zu 1 Jahr Kettenstrafe verurtheilt.
- 2. Seien fie gehalten, den Civilfläger mit 10 Gulden zu ent-
- 3. Seien fie in die Tragung der Untersuchungs- und Prozesfosten unter solidarischer Saftbarfeit verfällt.
 - 4. Beröffentlichung des Urtheils im Amtsblatt.
 - 5. Mittheilungen :c.

Schaffhausen a. u. s.

Folgen die Unterschriften. (Amteblatt. 1851. S. 311 f.)

Maadt.

Urtheil des Friedensrichters von Laufanne. s. d.

La question est de savoir si le procureur Dubrit, agissant au nom de Charles Cerez, propriétaire en ville, est fondé dans ses conclusions, tendant à ce que l'opposition, du 14 octobre 1850, des citoyens Genton et Siebenthal, à son séquestre du 28 septembre dernier, doit être mise de côté comme nulle et sans effet, ou si les défendeurs sont, au contraire, fondés à libération avec dépens;

Sur quoi le Juge a vu:

Que le 27 septembre 1850, le procureur Dubrit, agissant au nom de Cerez, pour être payé, en vertu de bail écrit, d'une valeur de cinquante francs, dus pour 6 mois de loyer au 25 septembre 1850, par les demoiselles Meystre et Nussbaum, a fait un séquestre sur des meubles qui avaient garni l'appartement que les demoiselles Nussbaum et Meystre occupaient dans la maison ci-devant Bourgoz, propriété actuelle de Ch. Cerez;

Que, pour motiver ce séquestre, Dubrit alléguait que les meubles avaient été transportés chez les citoyens Siebenthal et Genton, Que le séquestre ayant été opéré le 27 septembre 1850 sur les meubles transportés chez Siebenthal et Genton, ceux-ci ont formé opposition, affirmant qu'ils en étaient propriétaires en suite de vente;

Qu'il résulte d'un reçu produit par Genton, que, le 25 septembre 1850, c'est-à-dire 2 jours avant le séquestre, il a payé à Susanne Meystre cent francs pour prix de divers meubles;

Qu'il résulte des reçus produits par Siebenthal, que, le 26 septembre 1850, il a payé à Susanne Meystre 36 francs 5 batz, pour prix de divers meubles, et qu'il résulte d'un reçu produit par Genton, que, le 25 septembre, il a payé 100 francs de Suisse pour prix de meubles achetés des dames Meystre et Nussbaum;

Que les parties sont d'accord sur ce fait, que les meubles vendus à Genton et Siebenthal garnissaient l'appartement occupé chez Cerez par les demoiselles Meystre et Nussbaum;

Que les signatures des 2 reçus ne sont point contestées par le créancier saisissant;

Que les tiers opposants allèguent trois moyens à l'appui de leur opposition, savoir: le créancier aurait dù procéder par voie de saisie et non par voie de séquestre; — les motifs indiqués pour le séquestre ne sont pas réels ou applicables à l'espèce; — les opposants sont propriétaires des meubles.

Reprenant chacun de ces moyens, et, sur le premier considérant;

Que, d'après l'article 1578 du Code civil, le propriétaire peut saisir les meubles qui garnissent sa maison, lorsqu'ils ont été déplacés sans son consentement;

Que le législateur, en se servant du mot saisir, n'a pas entendu que le propriétaire fût privé du droit de faire opérer le séquestre sur les meubles de son locataire, et qu'il doit toujours agir par voie de saisie dans le sens restreint de ce mot;

Que la loi sur la poursuite pour dettes accorde, au contraire, au propriétaire, créancier, le droit d'agir par voie de séquestre pour obtenir paiement de ses loyers;

Qu'il ne peut donc y avoir ainsi doute sur l'article 1578 du Code civil, et que le mot saisir a été évidemment employé dans un sens général.

Par ces motifs, le Juge écarte le 1er moyen de l'opposition.

Sur le 2me, considérant que la dette des Dlles Nussbaum et Meystre n'a point été niée à l'audience par les tiers, qui n'avaient du reste aucune vocation à en contester l'existence;

Qu'il résulte de l'instruction que les demoiselles Nussbaum et Meystre ont quitté clandestinement l'appartement de la maison Cerez, et sans payer le prix de leur loyer, s'élevant à 50 francs Que l'identité des meubles n'a pas été contestée par les tiers opposants;

Que le créancier était dès lors au bénéfice de l'article 121, \$\\$ b et c de la loi sur la poursuite pour dettes.

Par ces motifs, le Juge écarte le 2me moyen de l'opposition.

Passant à l'examen du 3me, et considérant en fait:

Que les tiers opposants, Genton et Siebenthal, ont établi au procès, par la production de deux reçus, qu'ils avaient payé aux demoiselles Nussbaum et Meystre le prix des meubles qui garnissaient l'appartement loué par Cerez;

Qu'ils ont été mis en possession des meubles vendus;

Que rien ne fait présumer que les tiers acheteurs aient agi avec connaissance de cause en fraude des droits du propriétaire Cerez, et qu'ils doivent donc être considérés comme ayant acquis de bonne foi les meubles des demoiselles Meystre et Nussbaum.

Mais considérant en droit:

Que les meubles vendus à Genton et Siebenthal garnissaient l'appartement loué aux demoiselles Nussbaum et Meystre;

Qu'elles étaient débitrices de Cerez pour une somme de L. 50, prix du bail au 25 septembre 1850;

Que le bailleur avait, aux termes de l'article 1578 du Code civil, un privilége sur ces meubles;

Que ces meubles ont été déplacés clandestinement et sans le consentement du propriétaire;

Que le principe consacré par l'article 1681 du Code civil, savoir que les meubles n'ont pas de suite, éprouve une exception lorsqu'il s'agit de l'exercice du privilége accordé au bailleur par l'article 1578 du Code civil;

Que ce privilége subsiste pour le bailleur, lorsqu'il a opéré la revendication dans le délai fixé par l'article 1578;

Que Cerez a agi pour la conservation de ses droits, le 27 septembre 1850, dès qu'il a eu connaissance du déplacement opéré à son préjudice;

Qu'en admettant les principes soutenus par les tiers opposants, on prive le propriétaire du privilége que le législateur a voulu consacrer dans les dispositions précitées;

Que la vente des meubles garnissant une maison, dont le prix de bail n'est pas payé, doit donc être considérée comme un acte fait en fraude des droits du propriétaire, et est entachée de nullité;

Que les conséquences fàcheuses d'un pareil acte doivent retomber sur les contractants et non sur le tiers, qui se croit protégé par la loi;

Que, dans l'espèce, tout en ne suspectant pas la bonne foi des

acquéreurs, on doit cependant reconnaître qu'ils ont agi avec imprudence, en présence de préparatifs de départ clandestins et précipités des locataires de Cerez.

Par ces motifs et vu les articles 1578 et 866 du Code civil, le Juge prononce le mis de côté de l'opposition des citoyens Genton et Siebenthal, ceux-ci pouvant exercer leur recours contre les demoiselles Nussbaum et Meystre.

Les citoyens Siebenthal et Genton sont en outre condamnés aux frais, réglés à vingt-deux francs.

Urtheil des Civil-Caffationshofes, vom 30. San. 1851.

— Délibérant, la Cour a vu par les pièces que le procureur Dubrit, agissant pour Ch. Cerez, a opéré, le 28 septembre 1850, un séquestre sur des meubles qui avaient garni l'appartement occupé par les femmes Meystre et Nussbaum, dans la maison du saisissant Cerez, et cela en vertu d'acte de bail et pour le paiement de 50 fr. pour loyer;

Que le motif allégué pour opérer le séquestre était le déplacement de ces meubles et leur transport chez Genton et Siebenthal; — que ces derniers ont formé opposition comme propriétaires de ces meubles, en suite de la vente qui leur en a été faite le 25 et le 26 septembre 1850 par les femmes Meystre et Nussbaum, et pour preuve de laquelle ils ont produit des reçus; — que les parties sont d'ailleurs d'accord sur le fait que les meubles vendus garnissaient l'appartement loué; — que le Juge de paix, statuant sur l'opposition, l'a mise de côté; — que les opposants se sont pourvus en cassation, et se sont appuyés sur la violation ou la fausse application des articles 1571, 1578, 1137, 839 et 1681 du Code civil.

Considérant que le privilége établi par l'art. 1578 en faveur du propriétaire sur les meubles qui garnissent la maison ou la ferme louée, et d'après lequel il conserve son privilége et il peut saisir les meubles lorsqu'ils ont été déplacés sans son consentement, reçoit son application tout aussi bien lorsque, comme dans le cas actuel, l'achat fait par des tiers aurait été reconnu être de bonne foi, que lorsqu'il y aurait simulation ou connivence en vue de frustrer le propriétaire de son légitime dû; — que, dans l'un comme dans l'autre cas, le déplacement n'a pu avoir l'effet de faire tomber le privilège du propriétaire, s'il a exercé son recours dans le délai fixé au dit article; — que ce privilège, établi par le législateur dans une prévoyance bien entendue, favorable aux contrats de bail et ainsi aux preneurs et aux locataires, constitue une disposition spécialement applicable à ce genre de contrats et ainsi exceptionnelle, dans de certaines limites, aux principes établis par

ies art. 839 et 1681; — que les effets de ce privilége ont lieu sans même qu'il y ait concurrence de saisies, comme l'estiment les recourants, et peuvent être réclamés par le propriétaire dès qu'il y a eu déplacement des meubles sans son consentement.

Considérant, dès lors, que le Juge de paix a fait dans son jugement une saine application de la loi:

La Cour de cassation civile rejette le recours, maintient le susdit jugement, et condamne Genton et Siebenthal aux dépens résultant de leur pourvoi.

(Journal des tribunaux. 1851. S. 303 f.)

Urtheil des Civil-Caffationshofes, vom 20. Mar; 1851.

 La Cour délibérant a vu qu'il résulte du programme des faits admis qu'en février et mars 1844, les parties en cause, savoir, J. E. N. Vernet et François Matthieu ont formé une association pour spéculer sur les esprits de vin dits 3/6; que cette association a fait toutes ses opérations par l'entremise de H. Pamart, négociant à Paris, dès le commencement de mars 1844 jusqu'à la fin de l'année; que la plupart des opérations ont été dirigées par Vernet et les ordres donnés à Pamart l'ont été verbalement et aussi par écrit, le plus souvent par Vernet et quelquesois par Matthieu; que le 27 juin 1844, Vernet écrivait à Matthieu, à Paris: "Voyez donc Pamart, raisonnez avec lui et faites-le agir, qu'il ait acheté ou vendu à découvert mille pièces avant votre départ, suivant le parti que vous croirez le meilleur; que de l'achat des 500 dernières pièces fait par ordre verbal de Matthieu, sous date du 10 juillet 1844, il est résulté une perte de 52955 fr. 20 cent., selon le compte de liquidation dressé en décembre 1844, dont le rembours a été réclamé par Pamart à Matthieu en faillite; que celui-ci, ayant désintéressé ses créanciers, a obtenu sa réhabilitation, et la dame Matthieu a payé pour le compte de son mari 5000 francs de France à Pamart, pour solde de la réclamation ci-dessus; qu'il est également admis par les parties que l'ensemble de l'opération des 3/6, qui a fait l'objet de la société entre parties, était un jeu de bourse; qu'il est d'ailleurs reconnu par le tribunal civil que le nombre des pièces 36, sur lesquelles ont porté les opérations de l'association, s'élève à 1900.

Que Matthieu a ouvert l'action actuelle et a conclu à ce qu'il soit prononcé:

1º Qu'il doit être procédé à la liquidation de la société de compte à demi formée entre lui et Vernet, en 1844, pour opérer sur les 3/6;

20 Que le défendeur Vernet doit lui payer la somme de 2500 fr., soit 1725 fr. de Suisse, pour la moitié de celle de 5000 ffce. qu'il

a payée à Pamart, pour le compte de la dite société, avec intérêts dès le 28 avril 1848,

Que le tribunal civil a accordé ces conclusions par jugement, contre lequel recourt le défendeur Vernet, en s'appuyant sur trois moyens, consistant à dire:

1º Que le jugement a fait une fausse application des lois et des titres, en appliquant les règles du Code civil sur le contrat de société à des opérations de compte à demi faites sans contrat écrit, et qu'il a violé l'art. 1359 du Code, en admettant les 500 pièces sur lesquelles Pamart a fait une perte comme ayant été la propriété de la soi-disant société;

2º Que le Code civil ne permet pas que les tribunaux s'occupent de difficultés issues d'opérations que les parties qualifient de jeu; l'art. 1449 du dit Code doit être appliqué d'office; il interdit toute action pour dette provenant de toute espèce de jeu;

3º Que le tribunal a fait une fausse application des principes du droit, en admettant que Matthieu a fait un acte obligatoire pour Vernet, en transigeant avec Pamart (art. 1335 § 1 du Code civil).

Délibérant d'abord sur le second moyen du recours, invoquant la disposition de la loi civile, qui enlève tout droit d'action pour dettes provenant de jeu. — Vu l'art. 1449 suscité, lequel dispose en ces termes: "La loi n'accorde aucune action pour une dette de jeu, ou pour le paiement d'un pari."

Considérant que les parties ont reconnu et qu'il résulte d'ailleurs de l'ensemble des opérations de l'association qui a eu lieu entr'elles, pour l'achat et la revente d'esprits de vin, que leurs opérations ne portaient pas sur une marchandise existant réellement et qui fût livrée; que l'achat et la revente des esprits consistaient seulement dans la promesse réciproque entre le vendeur et l'acheteur, de payer la différence du prix en sus ou en sous entre le cours du jour de l'achat et celui du jour fixé pour la livraison fictive.

Considérant que, dès le moment où il est constant que l'association entre les parties ne portait pas sur des opérations de commerce sérieux, mais qu'elle avait pour but une spéculation sans objet réel et ne consistant que dans les chances aléatoires que pouvaient offrir les engagements à prendre ou à livrer fictivement des esprits de vin, ces opérations ne peuvent être envisagées que comme constituant un jeu;

Qu'elles sont ainsi frappées par la disposition de l'art. 1449 cité plus haut, laquelle est générale et comprend les dettes provenant de toute espèce de jeu.

Considérant que la réclamation de Matthieu a pour objet le

paiement ou le rembours d'une somme qu'il aurait livrée pour solde d'une dette résultant du jeu sur les esprits de vin, et par suite de son association avec Vernet pour ces opérations aléatoires; que son action en rembours est ainsi prohibée par le susdit article de la loi, dont le tribunal civil aurait dû faire application à la cause.

La Cour de cassation civile, sans examiner les autres moyens du recours, sur lesquels il n'y a pas lieu de statuer, vu ce qui précède, admet le recours, casse le jugement du tribunal civil; — accorde à Jean-Ernest-Napoléon Vernet ses conclusions libératoires des fins de l'action de Franç. Matthieu, et compense les dépens du procès et ceux de cassation, par le motif tiré de ce que la loi actuelle a dù être appliquée à la rigueur dans la cause actuelle.

(Journal des tribunaux. 1851. S. 318 f.)

Genf.

(Krau Chevress, von Freiburg in der Schweiz, lebte in zweiter She mit einem Freiburgerbürger Overnen, niedergelassen auf dem Gebiet von Genf und erzog da ein Kind erster She, im Einverständniß mit ihrem Manne. Der Waisenrath der Stadt Freiburg, veranlaßt durch Bedenken über die Erziehung dieses Kindes, erließ eine Weisung an Herrn Müller, den Vormund, den das Kind zusolge Civilgesehes von Freiburg (§S. 213 und 214) erhaleten hatte, dahin gehend, er habe das Kind von der Mutter zurückzunehmen und im Kanton Freiburg erziehen zu lassen. Die Regiezung von Genf, an die er sich wandte, wies ihn an die Gerichte.)

Urtheil des Civiltribunals erster Anstanz, vom 21. Jun. 1851 — Mr. Decroux, Substitut du Procureur général, conclut:

En fait: attendu que Jean Joseph Chevressy, fils de Célestin-Léon-Joseph Chevressy, d'Estavayer, et de Josette Carrier, de Loism, sa femme, est né à Fribourg, Canton de Fribourg, le 15 juillet 1838, que le père du dit mineur est décédé à Fribourg le 8 mai 1840; que dès lors Mme Vve Chevressy a convolé en secondes noces, avec Sr Etienne Overney, aussi Fribourgeois, et est venue se fixer à Genève avec son mari et son enfant mineur du premier lit, Jean-Joseph Chevressy.

Attendu que, par suite du convol en secondes noces, en application et en exécution de l'article 213 du C. civil fribourgeois, Dme Overney, Vve Chevressy, se trouve privée de la puissance paternelle et de ses droits, et qu'en conséquence le tribunal du district de Fribourg, sur la présentation de la Direction des orphelins de la ville de Fribourg, a deféré la tutelle du mineur Jean-Joseph Chevressy à Mr. Marcel (Muller) de Fribourg.

Attendu qu'en suite et en exécution de deux décisions prises par la Justice de paix du Cercle de la Broye, le demandeur a, 1° par exploit Lachenal, huissier, du 13 avril 1850, fait sommation aux mariés Overney de lui remettre immédiatement le mineur Joseph Chevressy; 2° par exploit même huissier du 21 novembre 1850, a fait citer pardevant le Tribunal de Céans les mariés Overney, pour qu'il soit dit et prononcé qu'ils seront tenus de lui remettre le dit Joseph Chevressy.

En droit: Attendu que la loi fribourgeoise prive la mère qui convole en secondes noces de la puissance paternelle et de ses droits sur les enfants du premier lit et dans ce cas confère l'administration des enfants à un tuteur nommé par le Magistrat. C. civil fr. 237: si c'est là un statut personnel qui suit le Fribourgeois résidant dans le Canton de Genève, cette circonstance ne fait point obstacle à ce que les Tribunaux genevois apprécient les réclamations faites par le tuteur et devant recevoir leur exécution dans le Canton de la même manière et avec la même latitude d'appréciation que si la demande était formée par un tuteur genevois.

Attendu, en droil, d'après la doctrine et la jurisprudence, qu'en matière de mineurs, surtout lorsqu'il s'agit du choix des personnes aux soins, à la vigilance, à la surveillance et à la tendresse desquelles ils seront confiés, c'est le plus grand intérêt des mineurs qui doit être la règle du juge — que, dans l'espèce, le demandeur, n'articule point que le mineur Joseph Chevressy, âgé de bientôt 13 ans, soit auprès de sa mère et de son beau-père maltraité, négligé ou en mauvais exemple.

Que le contraire résulte des faits de la cause:

Attendu que, s'il est vrai que Dame Overney soit privée de la puissance paternelle et de ses droits par le fait de son second mariage, aucune loi ne peut briser les liens du sang qui existent entr'elle et son enfant et s'opposer à ce qu'elle puisse l'avoir auprès d'elle pour lui prodiguer ses soins — attendu que, dans les circonstances, il n'y a pas lieu d'adjuger au demandeur les fins de sa demande.

Par ces motifs à ce qu'il plaise au Tribunal:

Débouter le demandeur de ses conclusions et le condamner aux dépens.

1re question. Les défendeurs seront-ils condamnés à remettre sur le champ la personne du mineur Joseph Chevressy, âgé de treize ans, aux mains du demandeur?

2me question. Seront-ils condamnés à des dommages-intérêts pour n'avoir pas satisfait à la sommation que le demandeur leur a fait signifier le 13 avril 1850 par l'huissier Lachenal? 3me question. Le jugement à intervenir sera-t-il déclaré exécutoire nonobstant opposition ou appel?

Sur la 1re question. Considérant en fait que le jeune Chevressy est né à Fribourg en Suisse, le 15 juillet 1838, du mariage contracté entre Célestin-Léon-Joseph Chevressy, d'Estavayer le lac, et Josephte Carrier.

Que la nationalité de ce jeune homme est ainsi bien constatée; qu'il est citoyen du Canton de Fribourg, ce que d'ailleurs les défendeurs reconnaissent:

Considérant qu'il est constant en fait que Josephte Carrier, veuve de Célestin Chevressy, a convolé en secondes noces avec Etienne Overney.

Que dès lors, ayant été privée de la puissance paternelle, aux termes de l'article 213 du C. Civil fribourgeois, cette puissance est parvenue à Mr. Marcel Muller, de Fribourg, nommé tuteur au dit mineur, lequel, d'après l'article 267 du même Code, doit prendre soin de la personne de ce mineur, le protéger, pourvoir à son entretien et à son éducation, le diriger dans le choix d'un état ou d'une profession.

Considérant que, pendant que la mére a résidé dans Fribourg avec son fils, le demandeur a pu exercer sa surveillance, mais qu'il a été dans l'impossibilité de remplir les devoirs à sa charge depuis que cette femme et son second mari sont venus résider à Genève, où ils ont amené le dit mineur.

Que l'on voit, d'après les ordres précis donnés au demandeur par les autorités fribourgeoises compétentes en 1850, l'importance que l'on attache à ce que ce jeune homme rentre sur le champ dans son Canton sous la surveillance de son tuteur.

Oue résister à ces ordres c'est exposer le mineur à perdre sa nationalité, c'est le soustraire à l'autorité légitime du demandeur pour le replacer sous celle que sa mère a perdue en se remariant, c'est violer son statut personnel qui l'a suivi à Genève; que tous les raisonnements que l'on fait, en reconnaissant ce dernier principe pour en refuser l'application à la cause actuelle, n'ont pas le moindre fondement, car il ne faut pas oublier que, dans l'ordre judiciaire, on distingue deux sortes de statuts: ceux qui concernent l'instruction, pour lesquels on suit la loi du lieu où l'en plaide, et ceux qui touchent la décision, pour lesquels on suit la loi qui régit les personnes (Merlin verbo statut, tome 12, page 217); que c'est donc avec raison que le demandeur réclame, quoique à Genève, l'application du C. civil fribourgeois, statut personnel des parties; que cette règle est au surplus établie par le dernier § de l'article 3 du C. civil qui nous régit, et qui statue que les lois concernant l'état et la capacité des personnes régissent les Français même en pays étranger, et qu'il en résulte tout naturellement que, par réciprecité, les lois qui régissent l'état et la capacité des étrangers les suivent en France.

Sur la 2me question. Considérant que, d'après les ordres que la Justice de paix du second Cercle de la Broye, Canton de Fribourg, a donnés au demandeur par son ordonnance du 23 mars 1850, ce dernier a dû se rendre à Genève en personne au commencement d'avril suivant pour réclamer ce mineur et l'amener à Fribourg, que, sur le refus qu'il a essuyé, il s'est rendu en personne chez les défendeurs, le 13 avril 1850, accompagné de l'huissier Lachenal, qui leur a fait sommation de lui remettre sur le champ le dit mineur, à peine de répondre de tous dépens, dommages-intérêts, et qu'il résulte du procès-verbal rédigé par le dit huissier, qu'ils se sont refusés à livrer le dit mineur.

Que de nouveaux ordres ayant été donnés par l'autorité fribourgeoise et le demandeur ayant fait dans l'intervalle plusieurs démarches inutiles, a dû revenir à Genève et y séjourner en novembre dernier, pour faire donner l'assignation du 21 novembre susdit, et qu'il est bien évident que ces voyages, ces démarches ont occasionné au demandeur les dommages-intérêts qu'il a réclamés.

Sur la 3me question. Que l'exécution provisoire du jugement nonobstant appel ou opposition ne peut être refusée, puisque la demande est fondée sur des ordres donnés au demandeur par l'autorité compétente fribourgeoise, en conformité du C. Civil de son Canton, et que l'article 316 loi de Procédure permet aux juges de première instance de l'ordonner.

Par ces motifs le Tribunal, jugeant en premier ressert, ouï Mr. Decroux, substitut du procureur-général.

Condamne les défendeurs à remettre immédiatement en mains du demandeur, en sa qualité, soit en celles de son fondé de pouvoirs spécial, la personne du dit mineur Joseph Chevressy, âgé de treize ans environ; et, faute par eux de ce faire, autorise le demandeur à se saisir de la personne du dit mineur et à le faire rentrer sous sa puissance tutélaire par toutes voies de droit.

Déclare le présent jugement exécutoire par provision, nonobstant opposition ou appel.

Condamne les défendeurs solidairement en deux cents francs de dommages-intérêts et en tous les dépens.

Folgen die Unterschriften.

Urtheil des Civilappellhofes, vom 29. Sept. 1851.

— Vu le paragraphe de l'art. 3 du Code civil en vigueur à Genève, portant que les lois concernant l'état et la capacité des personnes régissent les Français même résidant en pays étrangers.

Attendu qu'en supposant qu'il résultât des dispositions de cet article que, par réciprocité, les lois concernant l'état et la capacité des étrangers les régissent à Genève, lorsqu'ils y sont établis, ce principe ne devrait pas être appliqué en ce sens que les Tribunaux genevois dussent toujours appliquer les lois étrangères, même lorsqu'elles seraient contraires aux lois de Genève, et à l'ordre public,

Considérant que, si, par suite de son convol en secondes noces, et en application des lois fribourgeoises, la dame Overney née Chevressy a été privée de la tutelle de son fils, cette circonstance ne fait point obstacle à ce que les Tribunaux genevois apprécient la réclamation faite par le tuteur de la même manière et en suivant les mêmes principes que si la réclamation était faite par un tuteur genevois, et écartent ces réclamations si elles paraissent contraires à l'intérêt du mineur et à l'ordre public.

Attendu que, lorsqu'il s'agit du choix de la personne à qui on veut le confier, c'est le plus grand intérêt du mineur qui doit être la règle du juge; — que, dans l'espèce, il n'a point été articulé que le mineur Chevressy fût auprès de sa mère et de son beaupère maltraité, négligé et en mauvais exemple; que le contraire résulte des faits de la cause et notamment de cette circonstance, que le tuteur a laissé le mineur demeurer chez sa mère sans faire de réclamation depuis l'année 1842 époque de son entrée en fonc-

ches à adresser à la mère.

Considérant que, si Muller est apte à bien administrer la fortune du mineur, nul ne peut mieux que la mère administrer la personne du dit mineur, que d'ailleurs aucune loi ne peut briser les liens du sang qui unissent la dame Overney et son enfant, et détruire son droit et son devoir de lui donner tous ses soins.

tions, jusqu'en 1850, ce qui indique assez qu'il n'avait pas de repro-

Considérant enfin que tout ce qui tient à la puissance pater-

nelle est essentiellement d'ordre public.

Par ces motifs la Cour, réformant le jugement dont est appel, déboute Muller en sa qualité de toutes ses conclusions, tant de première instance que d'appel.

Le condamné en sa qualité à tous les dépens, tant de première

instance que d'appel.

(Direfte Mittheilung.)